



Beschluss

Az. BK6-17-030

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Genehmigung des Vorschlags aller Übertragungsnetzbetreiber („ÜNB“) für Anforderungen für die zentrale Vergabeplattform gemäß Artikel 49 sowie für die Methode der Aufteilung der Kosten der Einrichtung, der Weiterentwicklung und des Betriebs der zentralen Vergabeplattform gemäß Artikel 59 der Verordnung (EU) 2016/1719 der Kommission vom 26. September 2016 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität

der Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 1 –

der 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 2 –

der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 3 –

der TransnetBW GmbH, Pariser Platz- Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart, vertreten durch die Geschäftsführung

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch ihren Vorsitzenden Christian Mielke,
ihren Beisitzer Dr. Jochen Patt
und ihren Beisitzer Andreas Faxel

am 23.11.2017 beschlossen:

1. Der angehängte Vorschlag der Antragstellerinnen in der Fassung vom 07.04.2017 für Anforderungen für die zentrale Vergabeplattform sowie für die Methode der Aufteilung der Kosten der Einrichtung, der Weiterentwicklung und des Betriebs der zentralen Vergabeplattform wird genehmigt.
2. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

1. Verfahrensverlauf

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft die Genehmigung eines gemeinsamen Vorschlages aller europäischen ÜNB für Anforderungen für die zentrale Vergabeplattform gemäß Artikel 49 sowie für die Methode der Aufteilung der Kosten der Einrichtung, der Weiterentwicklung und des Betriebs der zentralen Vergabeplattform gemäß Artikel 59 der Verordnung (EU) 2016/1719 der Kommission vom 26. September 2016 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität (im Weiteren nur „FCA-VO“).

Das vorrangige Ziel der am 17. Oktober 2016 in Kraft getretenen FCA-VO besteht in der Koordination und Harmonisierung der Berechnung und Vergabe von langfristiger zonenübergreifender Kapazität in den Märkten für Kapazität im Jahres- und Monats-Marktzeitbereich. Um dieses Ziel zu erreichen, legt die FCA-VO harmonisierte Vergabevorschriften für langfristige Übertragungsrechte (im Folgenden „HAR“¹) fest und sieht die Einrichtung einer europäischen Plattform für die Vergabe langfristiger Kapazität („zentrale

¹ HAR: Harmonized Allocation Rules.

Vergabeplattform“ bzw. „SAP“²) durch die ÜNB vor. Darüber hinaus definiert die FCA-VO Anforderungen an die ÜNB zur Zusammenarbeit in den Kapazitätsberechnungsregionen (CCRs³) auf europaweiter Ebene und über Gebotszonengrenzen hinweg. Vor diesem Hintergrund haben alle ÜNB der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 49 FCA-VO einen gemeinsamen Vorschlag für die Anforderungen für die zentrale Vergabeplattform und gemäß Artikel 59 FCA-VO für die Methode der Kostenteilung für die zentrale Vergabeplattform zu erarbeiten, welcher sodann gemäß Artikel 4 Absatz 6 lit. c) und lit. f) FCA-VO durch alle Regulierungsbehörden zu genehmigen ist.

Mit E-Mail vom 12.04.2017 haben die Antragstellerinnen der Beschlusskammer einen Vorschlag gemäß Artikel 49 und Artikel 59 der FCA-VO (im Weiteren nur „SAP-Vorschlag“) in der Fassung vom 07.04.2017 zur Genehmigung vorgelegt. Mit Datum vom 15.06.2017⁴ hat die letzte nationale Regulierungsbehörde eines Mitgliedstaates den Antrag erhalten.

Der SAP-Vorschlag wurde am 03.05.2017 im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gegeben und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Es wurde eine Stellungnahmefrist von vier Wochen bis zum 31.05.2017 eingeräumt. Die Bundesnetzagentur hat keine Stellungnahmen zum SAP-Vorschlag erhalten.

Die dem Energy Regulators' Forum angehörigen Vertreter der Regulierungsbehörden der europäischen Mitgliedstaaten haben am 18.09.2017 bekundet, den eingereichten SAP-Vorschlag genehmigen zu wollen.

2. Grundsätzliche Inhalte des SAP-Vorschlags

Mit dem SAP-Vorschlag in der Fassung vom 07.04.2017 beantragen die ÜNB sowohl Anforderungen für die zentrale Vergabeplattform gemäß Artikel 49 FCA-VO als auch eine Methode für die Aufteilung der mit der Einrichtung, der Weiterentwicklung und dem Betrieb der zentralen Vergabeplattform zusammenhängenden Kosten gemäß Artikel 59 FCA-VO.

2.1 Anforderungen für die zentrale Vergabeplattform

Hinsichtlich der beantragten Anforderungen gemäß Artikel 49 FCA-VO, die von den ÜNB über die zentrale Vergabeplattform umgesetzt und erfüllt werden sollen, unterscheiden die Antragstellerinnen Leitungsgrundsätze und funktionelle Anforderungen.

² SAP: Single Allocation Platform.

³ CCR: Capacity Calculation Region – die Kapazitätsberechnungsregionen wurden durch ACER-Entscheidung 06/2016 vom 17.11.2016 festgelegt.

⁴ Maßgeblich für den Beginn der Entscheidungsfrist der Regulierungsbehörden von sechs Monaten ist der Zeitpunkt des Einganges bei der nationalen Regulierungsbehörde, die den zu genehmigenden Vorschlag zuletzt erhalten hat, vgl. Art. 4 Abs. 9 S. 3 FCA-VO.

2.1.1 Leitungsgrundsätze

Um ihrer Verantwortung nachzukommen, die zentrale Vergabepattform einzurichten und zu betreiben, beantragen die ÜNB die Einrichtung eines SAP-Betreibers. Als SAP-Betreiber wird das gemeinsame Auktionsbüro JAO⁵ S.A. mit Sitz in Luxemburg vorgeschlagen, das als gemeinsames Dienstleistungsunternehmen im Eigentum von zwanzig europäischen ÜNB schon heute die langfristigen Auktionen im Namen der Mehrheit der durch die FCA-VO gebundenen ÜNB durchführt. Künftig soll JAO als „Kooperationsvehikel“ der ÜNB und in deren Namen die zentrale Vergabepattform betreiben.

Alle ÜNB und der SAP-Betreiber werden Mitglied eines einzurichtenden SAP-Rats. Der SAP-Rat ist Entscheidungsorgan für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Ausführung der SAP-Aufgaben, für Angelegenheiten in Bezug auf Betriebsabläufe, in Bezug auf Kosten im Zusammenhang mit der Einrichtung, der Entwicklung und dem Betrieb der SAP sowie für Angelegenheiten in Bezug auf die Beauftragung Dritter mit Aufgaben des finanziellen Clearings und der Abrechnung von Auktionen. Ferner entscheidet der SAP-Rat über Berichterstattungspflichten des SAP-Betreibers an die ÜNB, über die Gewährleistung einer zufriedenstellenden Leitung der SAP sowie über Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Berechnung und Prüfung der von allen ÜNB für die SAP-Aufgaben zu zahlenden Gebühren. Hinsichtlich der im SAP-Rat zu treffenden Entscheidungen wird grundsätzlich Einstimmigkeit unter den betroffenen ÜNB angestrebt. Gelingt es nicht, Einstimmigkeit herzustellen, so sollen alternative Vorschläge zur Abstimmung eingereicht werden. Unter Umständen, zum Beispiel bei unverhältnismäßig hohen Risiken oder Kosten bei Anwendung des Einstimmigkeitsprinzips, können bei der Abstimmung auch die Prinzipien der qualifizierten Mehrheit im Einklang mit der Regelung des Artikels 4 Absatz 2 FCA-VO Anwendung finden. Der SAP-Betreiber übernimmt im Rahmen der Entscheidungsfindung eine beratende Rolle und ist von den betroffenen ÜNB hinsichtlich der empfohlenen Entscheidungen zu konsultieren.

Alle ÜNB und der SAP-Betreiber schließen eine SAP-Kooperationsvereinbarung. Die SAP-Kooperationsvereinbarung regelt sämtliche Rechte und Pflichten der unterzeichnenden Parteien sowie sämtliche relevante Betriebsabläufe im Zusammenhang mit den SAP-Aufgaben. So sollen die SAP-Aufgaben gemäß Artikel 50 FCA-VO vom SAP-Betreiber ausgeführt werden. Zu diesen gehören insbesondere die Durchführung der Auktionsverfahren, die Abrechnung der vergebenen langfristigen Übertragungsrechte mit den Marktteilnehmern, die Erleichterung der Übertragung langfristiger Übertragungsrechte unter den Marktteilnehmern und die Ermöglichung der Rückgabe langfristiger Übertragungsrechte. Weitere Regelungen, die in die SAP-Kooperationsvereinbarung aufzunehmen sind, betreffen unter anderem die Vergütung des SAP-Betreibers durch die ÜNB, die Abrechnung der Auktionen und Verteilung der Auktionserlöse auf

⁵ JAO: Joint Allocation Office.

die ÜNB, die Zusammenarbeit der ÜNB und des SAP-Betreibers, die Haftung der Parteien, den Beitritt neuer Parteien und das Verfahren zur Streitbeilegung. Die SAP-Kooperationsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch alle ÜNB und den SAP-Betreiber bzw. spätestens mit Inbetriebnahme der zentralen Vergabeplattform gemäß Artikel 48 FCA-VO, d. h. 12 Monate nach Genehmigung des SAP-Vorschlags, in Kraft.⁶

2.1.2 Funktionelle Anforderungen

Neben den Leitungsgrundsätzen beantragen die ÜNB funktionelle Anforderungen für die zentrale Vergabeplattform. Die SAP soll im Einklang mit den anwendbaren HAR die Teilnahme an den Verfahren zur Vergabe langfristiger Kapazität für alle Marktteilnehmer ermöglichen. Dazu hat der SAP-Betreiber die in den HAR niedergelegten Anforderungen zu erfüllen und die darin niedergelegten Verfahren für die Teilnahme an Auktionen und Übertragungen zu befolgen.

Die beantragten Grundsätze der Abrechnung und des Risikomanagements für vergebene Produkte enthalten Anforderungen an den SAP-Betreiber bzw. die SAP hinsichtlich Sicherheiten und Kreditlimits für registrierte Teilnehmer. Zudem hat der SAP-Betreiber die Vorgaben der HAR zu Zahlungs- und Rechnungstellungsverfahren und zur Vergütung der Inhaber langfristiger Übertragungsrechte im Fall ihrer Rückgabe, Neuvergabe oder Kürzung einzuhalten.

Die funktionellen Anforderungen an die Produkte, Vergabemethoden und -algorithmen regeln Details zu den über die SAP zu vergebenden Produkten sowie über die Bestimmungen der HAR hinausgehende Einzelheiten zum Auktionsverfahren. Sofern nicht anderweitig in den HAR festgelegt, sind im Standardfall über die zentrale Vergabeplattform Produkte im Jahres- und Monatszeitbereich zu vergeben. Zudem muss die Vergabe langfristiger Übertragungsrechte an allen unter die HAR fallenden Gebotszonengrenzen möglich sein.

Die Anforderungen an die Betriebsabläufe umfassen die Verfahren zur Bekanntgabe der angebotenen Kapazität durch den SAP-Betreiber, zur Einreichung und Registrierung von Geboten sowie die Verfahren zur Nutzung, Vergütung, Kürzung, Übertragung und Rückgabe langfristiger Übertragungsrechte im Einklang mit den Bestimmungen der HAR. Darüber hinaus wird gefordert, dass die zentrale Vergabeplattform in der Lage sein muss, die Auktionsergebnisse im Einklang mit den HAR zu ermitteln, vorläufige Auktionsergebnisse zu veröffentlichen sowie Einsprüche gegen die Auktionsergebnisse zu ermöglichen und zu bearbeiten. Zudem ist der SAP-Betreiber verpflichtet, im Einklang mit den HAR Ausweichverfahren durchzuführen, z. B. im Falle der technischen Unmöglichkeit einer Auktion, und er ist berechtigt, unter Beachtung gewisser Bedingungen Auktionen im Einklang mit den

⁶ Während die zentrale Vergabeplattform gemäß Artikel 48 Absatz 1 FCA-VO spätestens 12 Monate nach Genehmigung des SAP-Vorschlags einsatzbereit sein muss, hat die Vergabe von langfristiger Kapazität über die SAP gemäß Artikel 48 Absatz 2 FCA-VO erst 24 Monate nach Genehmigung des SAP-Vorschlags zu erfolgen.

HAR abzusagen.

Letztlich beinhalten die funktionellen Anforderungen für die zentrale Vergabeplattform auch Vorgaben zu den Datenschnittstellen sowie zur technischen Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit der angebotenen Dienste.

2.2 Methode für die Aufteilung der Kosten

Der SAP-Vorschlag in der Fassung vom 07.04.2017 enthält auch einen Vorschlag für eine Methode für die Aufteilung der mit der Einrichtung, Weiterentwicklung und dem Betrieb der zentralen Vergabeplattform zusammenhängenden Kosten gemäß Artikel 59 FCA-VO.

Die von den Antragstellerinnen beantragte Methode der Kostenteilung gilt für die SAP-Aufgaben und sieht vor, dass alle ÜNB dem SAP-Betreiber gemäß den in der Kostenteilungsmethode enthaltenen Bestimmungen Gebühren für die Ausführung der verschiedenen SAP-Aufgaben zahlen. Bei der Berechnung der einzelnen Gebühren durch den SAP-Betreiber sind Kostenersparnisse für die ÜNB anzustreben.

In Bezug auf die Kosten für die Einrichtung, Entwicklung und den Betrieb der zentralen Vergabeplattform ist ein Budget zu erstellen. Die vom SAP-Betreiber budgetierten Kosten werden danach auf die einzelnen SAP-Aufgaben aufgeteilt, wobei alle vom SAP-Betreiber ausgeführten Aufgaben berücksichtigt werden. Der SAP-Betreiber soll regelmäßig eine Bilanz der budgetierten Kosten in Gegenüberstellung zu den tatsächlichen Kosten vorlegen, die anschließend vom SAP-Rat zu prüfen ist.

Die Aufteilung des Budgets für den Betrieb der zentralen Vergabeplattform auf die einzelnen SAP-Aufgaben soll auf den unmittelbaren Kosten und der Schlüsselung der mittelbaren Kosten basieren, wobei:

- a) unmittelbare Kosten den verschiedenen SAP-Aufgaben direkt zugeordnet werden, und
- b) mittelbare Kosten entsprechend dem zeitlichen Aufwand und der Nutzung auf verschiedene SAP-Aufgaben geschlüsselt werden.

Die unmittelbaren Kosten beinhalten zum Beispiel Investitionen in IT-Anwendungen für bestimmte SAP-Aufgaben, während die mittelbaren Kosten beispielsweise die Miete des SAP-Betreibers, Kosten für IT-Zubehör und die allgemeine IT-Instandhaltung sowie Kosten für Versicherungen, Schulungen und Beratungen umfassen.

Die Kosten für die Einrichtung der zentralen Vergabeplattform sollen im Einklang mit der beantragten Kostenteilungsmethode von allen ÜNB getragen werden. Diese Kosten umfassen mindestens die nach der Genehmigung des SAP-Vorschlags anfallenden Investitionen im

Zusammenhang mit der Vergabe langfristiger Kapazität, sofern diese Investitionen im Zusammenhang mit den SAP-Aufgaben stehen, und beinhalten auch die Kosten für die Einführung der über die SAP zu vergebenden Produkte.

Die Kosten im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der zentralen Vergabeplattform sollen im Einklang mit der beantragten Methode der Kostenteilung unter allen oder unter den betroffenen ÜNB aufgeteilt werden. Diesen Kosten beinhalten mindestens die Kosten für die Entwicklung eines zusätzlichen langfristigen Produkts, Kosten für zusätzliche Funktionen, die aufgrund einer Änderung der HAR erforderlich werden, oder Kosten, die aus einer Verbesserung der Leistung der SAP resultieren.

Die Zuweisung der Kosten auf die einzelnen SAP-Aufgaben erfolgt auf Basis der Aufteilung der unmittelbaren und der mittelbaren Kosten. Als Vorarbeit dafür schlüsselt der SAP-Betreiber jedes Jahr die mittelbaren Kosten den verschiedenen Aufgaben zu. Dies ermöglicht es, auch neue Posten berücksichtigen zu können und den Parameter des zeitlichen Aufwands anzupassen.

In einem letzten Schritt werden die den einzelnen SAP-Aufgaben zugewiesenen Kosten den ÜNB zugerechnet, welche die jeweilige SAP-Aufgabe in Anspruch nehmen. Dazu legt der SAP-Betreiber Quoten je SAP-Aufgabe und je ÜNB fest, mit denen die den einzelnen SAP-Aufgaben zugewiesenen Kosten multipliziert werden. Die Quoten berücksichtigen den Anteil des ÜNB an allen ÜNB, die SAP-Aufgaben in Anspruch nehmen, sowie den Anteil der Grenzen des ÜNB an allen Grenzen, an denen die SAP-Aufgaben in Anspruch genommen werden. Zudem wird zur Berechnung der Quoten eine Kombination der zwei Verteilungsschlüssel „je Vergabegrenze“ und „je ÜNB“ angewandt. Durch die Anwendung der beiden Verteilungsschlüssel soll eine faire Teilung der Kosten erreicht werden, bei der ÜNB mit einer größeren Anzahl an Vergabegrenzen auch vergleichsweise höhere Kosten zu tragen haben. Zudem trägt die Anwendung der Verteilungsschlüssel „je Vergabegrenze“ und „je ÜNB“ der Tatsache Rechnung, dass einige Kosten von der Anzahl der Vergabegrenzen abhängig sind (je mehr Grenzen, umso mehr Auktionen und umso höher die Kosten für den SAP-Betreiber), während andere Kosten (beispielsweise die Kosten für die Abrechnung) von der Anzahl an ÜNB beeinflusst werden.

Ferner sieht die von den ÜNB beantragte Methode der Kostenteilung vor, dass eine SAP-Gebührenordnung zu erstellen ist. Diese regelt die Kombination der Verteilungsschlüssel für die einzelnen SAP-Aufgaben und das Verfahren zur Anpassung der Gebühren. Die SAP-Gebührenordnung unterliegt der Genehmigung durch den SAP-Rat und wird in einem jährlich zu erstellenden Gebührenbericht veröffentlicht. Der vom SAP-Betreiber zu erstellende Vorschlag für den Gebührenbericht ist dem SAP-Rat mindestens einmal jährlich bis spätestens Ende Oktober des Jahres vor dem Jahr der Gebührenanwendung zur Prüfung zu übermitteln. Der

Gebührenbericht enthält unter anderem Angaben zur Gebühr je SAP-Aufgabenkategorie und zu den angewandten Verteilungsschlüsseln je SAP-Aufgabe gemäß der SAP-Gebührenordnung, den Vorschlag für die Aufteilung der Kosten auf die einzelnen SAP-Aufgaben und die jährliche Gesamtgebühr je ÜNB samt Aufschlüsselung pro SAP-Aufgabe. Die Gebühren können im laufenden Jahr ihrer Anwendung außerplanmäßig angepasst und der Gebührenbericht entsprechend aktualisiert werden. Das entsprechende Verfahren wird ebenso wie das Verfahren zur Änderung der Methode der Kostenteilung im SAP-Vorschlag näher beschrieben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten und den diesem Beschluss angehängten SAP-Vorschlag Bezug genommen.

II.

Der Vorschlag der Antragstellerinnen für die Anforderungen für die zentrale Vergabepattform gemäß Artikel 4 Absatz 6 c) i. V. m. Artikel 49 FCA-VO und für die Methode für die Aufteilung der Kosten der Einrichtung, der Weiterentwicklung und des Betriebs der zentralen Vergabepattform gemäß Artikel 4 Absatz 6 f) i. V. m. Artikel 59 FCA-VO in der Version vom 07.04.2017 wird genehmigt. Der Antrag ist zulässig und begründet. Die Anforderungen an die Ausgestaltung des Vorschlages sind nach Artikel 49 und 59 FCA-VO unter Wahrung der allgemeinen Ziele und Prinzipien der FCA-VO erfüllt.

1. Zulässigkeit des Antrages

Der Antrag ist zulässig. Die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren sind, auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der FCA-VO, gewahrt worden.

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Genehmigung gemäß Artikel 49 und 59 FCA-VO ergibt sich aus § 56 Absatz 1 Ziffer 1 EnWG i. V. m. Artikel 18 Absatz 3 lit. b und Artikel 18 Absatz 5 der Verordnung (EU) 714/2009 (Stromhandels-VO), die der Beschlusskammern zur Entscheidung folgt aus § 59 Absatz 1 Satz 1 EnWG i. V. m. § 56 Absatz 1 Satz 2 und 3 EnWG.

Die Antragstellerinnen haben den zur Genehmigung vorgelegten SAP-Vorschlag mit Eingang am 12.04.2017 bei der Beschlusskammer innerhalb der Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten der FCA-VO fristgerecht eingereicht.

Eine Konsultation des SAP-Vorschlags durch die ÜNB mit den Interessenträgern war nicht erforderlich, da die Interessenträger gemäß Artikel 6 Absatz 1 FCA-VO nur in den in der FCA-VO explizit festgelegten Fällen zu konsultieren sind und die Artikel 49 und 59 FCA-VO keine

Konsultation vorsehen.

2. Begründetheit des Antrages

Der eingereichte SAP-Vorschlag der ÜNB vom 07.04.2017 ist auch begründet. Der Vorschlag der Antragstellerinnen erfüllt die Vorgaben der Regelungen der Artikel 49 und 59 FCA-VO und steht im Einklang mit den Zielen der FCA-VO. Gemäß Artikel 49 FCA-VO hat der SAP-Vorschlag

- gemeinsame Anforderungen für die Einrichtung und Leitung der zentralen Vergabeplattform, einschließlich verschiedener Optionen für deren Einrichtung und Leitung;
- mindestens die in Artikel 49 Absatz 2 FCA-VO aufgeführten funktionellen Anforderungen für die zentrale Vergabeplattform;
- die in Artikel 50 FCA-VO beschriebenen allgemeinen Aufgaben der zentralen Vergabeplattform; sowie
- die Anforderungen für die Kostendeckung gemäß Artikel 59 FCA-VO

zu enthalten. Gemäß Artikel 59 FCA-VO hat der SAP-Vorschlag zudem einen Vorschlag für eine Methode für die Aufteilung der Kosten der Einrichtung, der Entwicklung und des Betriebs der zentralen Vergabeplattform zu enthalten, wobei die Kosten angemessen, effizient und verhältnismäßig sein müssen.

2.1 Der SAP-Vorschlag beschreibt gemeinsame Anforderungen für die Einrichtung und Leitung der zentralen Vergabeplattform

Die Antragstellerinnen erfüllen die Vorgabe der Beschreibung der gemeinsamen Anforderungen für die Einrichtung und Leitung der zentralen Vergabeplattform, indem sie in Kapitel 1 des SAP-Vorschlags detaillierte Leitungsgrundsätze für die SAP darlegen. Des Weiteren führen die ÜNB in der Präambel zum SAP-Vorschlag überzeugend aus, dass bei der Erarbeitung des SAP-Vorschlags verschiedene Optionen für die Einrichtung der zentralen Vergabeplattform geprüft worden sind, alle ÜNB jedoch gemeinsam zum Schluss kamen, dass der im SAP-Vorschlag beantragte Betrieb der SAP durch JAO die am besten geeignete Option darstellt. Die Beschlusskammer hat keine Anhaltspunkte dafür, dass ein anderweitiger Betrieb der SAP besser geeignet wäre als der vorgeschlagene Betrieb durch JAO.

2.2 Der SAP-Vorschlag umfasst die funktionellen Mindestanforderungen für die zentrale Vergabeplattform

Der SAP-Vorschlag beinhaltet wie gefordert die in Artikel 49 Absatz 2 FCA-VO aufgeführten funktionellen Anforderungen für die zentrale Vergabeplattform. Demnach hat die SAP

mindestens

- die voraussichtlich abgedeckten Gebotszonengrenzen;
- die technische Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit der angebotenen Dienste;
- die Betriebsabläufe;
- die anzubietenden Produkte;
- die Zeitbereiche für die Vergabe langfristiger Kapazität;
- die Vergabemethoden und -algorithmen;
- die Grundsätze der Abrechnung und des Risikomanagements für die vergebenen Produkte;
- einen einheitlichen Rahmen für die Verträge mit den Marktteilnehmern; und
- die Datenschnittstellen

zu umfassen. Insbesondere erfüllen die ÜNB die oben benannten Vorgaben der Verordnung durch die ausführliche Darlegung der funktionellen Anforderungen in Kapitel 2 des SAP-Vorschlags.

2.3 Der SAP-Vorschlag beinhaltet die allgemeinen Aufgaben der zentralen Vergabeplattform

Der SAP-Vorschlag bezieht die in Artikel 50 FCA-VO beschriebenen allgemeinen Aufgaben der zentralen Vergabeplattform vollständig mit ein, wonach die zuständigen ÜNB die SAP für mindestens folgende Zwecke nutzen:

- Registrierung der Marktteilnehmer;
- einheitliche Kontaktstelle für die Marktteilnehmer;
- Durchführung der Auktionsverfahren;
- Abrechnung der vergebenen langfristigen Übertragungsrechte mit den Marktteilnehmern, einschließlich des Sicherheitenmanagements;
- Zusammenarbeit mit einer Clearingstelle, wenn dies aufgrund der gemeinsamen Vorschriften für die Anwendung von finanziellen Übertragungsrechten mit Obligation gemäß Artikel 34 FCA-VO erforderlich ist;
- Durchführung von Ausweichverfahren gemäß den Artikeln 42 und 46 der FCA-VO;
- Ermöglichung der Rückgabe langfristiger Übertragungsrechte gemäß Artikel 43 der FCA-VO;
- Erleichterung der Übertragung langfristiger Übertragungsrechte gemäß Artikel 44 der FCA-VO;
- Veröffentlichung von Marktinformationen gemäß Artikel 47 der FCA-VO; und
- Bereitstellung und Betrieb von Schnittstellen für den Datenaustausch mit den Marktteilnehmern.

Die oben benannten Vorgaben der FCA-VO werden erfüllt, indem Artikel 9 des SAP-Vorschlags die vom SAP-Betreiber auszuführenden Aufgaben definiert. Über die Vorgaben der Verordnung hinausgehend wird in Artikel 9 des SAP-Vorschlags weiterhin festgelegt, dass die zentrale Vergabeplattform auch zur Bekanntgabe relevanter Informationen nach vorherigem Beschluss der ÜNB und im Namen der ÜNB genutzt wird.

2.4 Der SAP-Vorschlag beschreibt die Kostentragung

Im SAP-Vorschlag sind wie gefordert auch Anforderungen für die Kostentragung gemäß Artikel 59 Satz 1 FCA-VO enthalten. Nach den Vorgaben der FCA-VO haben alle ÜNB, die mittels der zentralen Vergabeplattform langfristige Übertragungsrechte ausgeben, gemeinsam die mit der Einrichtung und dem Betrieb der zentralen Vergabeplattform zusammenhängenden Kosten zu tragen. Artikel 58 des SAP-Vorschlags regelt, dass die Kosten für die Einrichtung der SAP im Einklang mit der beantragten Methode der Kostenteilung von allen ÜNB getragen werden, während die Kosten im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der SAP unter allen oder unter den betreffenden ÜNB aufgeteilt werden. Die Kosten für den Betrieb der SAP werden gemäß der beantragten Methode der Kostenteilung den einzelnen SAP-Aufgaben zugeordnet, und nach Artikel 57 des SAP-Vorschlags zahlen alle ÜNB gemäß den Bestimmungen der beantragten Methode der Kostenteilung dem SAP-Betreiber eine Gebühr für die Ausführung der SAP-Aufgaben.

Die Beschlusskammer stimmt der im Energy Regulators' Forum vertretenen Auffassung aller Regulierungsbehörden zu, dass mit der im SAP-Vorschlag verwendeten Formulierung „alle ÜNB“ lediglich die ÜNB gemeint sind, die die SAP zur Vergabe langfristiger Übertragungsrechte nutzen. Gemäß Artikel 59 Satz 1 FCA-VO haben alle ÜNB, die mittels der zentralen Vergabeplattform langfristige Übertragungsrechte ausgeben, gemeinsam die mit der Einrichtung und dem Betrieb der zentralen Vergabeplattform zusammenhängenden Kosten zu tragen. Eine solche mit der FCA-VO im Einklang stehende Kostentragung wird durch den SAP-Vorschlag gewährleistet, da gemäß der beantragten Methode der Kostenteilung eine Weiterverrechnung der SAP-Kosten an die ÜNB über die von ihnen in Anspruch genommenen SAP-Aufgaben erfolgt. Nehmen ÜNB hingegen keine SAP-Aufgaben in Anspruch, so werden auch keine SAP-Kosten an sie weiterverrechnet. Eine der FCA-VO entgegenstehende Interpretation der Formulierung „alle ÜNB“ ist zudem nicht möglich, da die FCA-VO gegenüber dem SAP-Vorschlag Vorrang genießt, wie Artikel 65 des SAP-Vorschlags auch noch einmal klarstellt.

2.5 Der SAP-Vorschlag umfasst eine Methode der Kostenteilung

Die Antragstellerinnen unterbreiten, wie in Artikel 59 Satz 2 FCA-VO gefordert, auch einen

Vorschlag für eine Methode für die Aufteilung der Kosten der Einrichtung, der Entwicklung und des Betriebs der zentralen Vergabepattform. Detaillierte Regelungen zur Kostenteilung sind in Teil 3 des SAP-Vorschlags enthalten.

Gemäß den Vorgaben der FCA-VO zur Kostenteilung müssen die Kosten der Einrichtung, der Entwicklung und des Betriebs der SAP angemessen, effizient und verhältnismäßig sein. Um effiziente Kosten zu erreichen, ist der SAP-Betreiber nach Artikel 57 Nummer 3 des SAP-Vorschlags gehalten, bei der Berechnung der Gebühren Kostenersparnisse anzustreben. Eine Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit der Kosten soll dadurch erreicht werden, dass einerseits die Kosten des SAP-Betreibers den verschiedenen SAP-Aufgaben zugeordnet werden, und dass andererseits bei der Zurechnung der Kosten der SAP-Aufgaben auf die jeweiligen ÜNB die zwei – aus Sicht der Beschlusskammer sachgerechten – Verteilungsschlüssel „je Vergabegrenze“ und „je ÜNB“ Anwendung finden. Zudem hat gemäß Artikel 14 des SAP-Vorschlags jeder ÜNB das Recht, unter Einsatz einer unabhängigen, international anerkannten und zertifizierten öffentlichen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu überwachen bzw. zu prüfen, ob der SAP-Betreiber seine Pflichten im Zusammenhang mit der Einrichtung, der Entwicklung und dem Betrieb der zentralen Vergabepattform erfüllt. Dieses Prüfungsrecht gilt auch für den Fall, dass ein ÜNB die Kostenzuordnung bzw. -zurechnung als unverhältnismäßig erachtet.

2.6 Der SAP-Vorschlag berücksichtigt die allgemeinen Prinzipien und Ziele der FCA-VO

Die Antragstellerinnen beschreiben im SAP-Vorschlag auch hinreichend die erwarteten Auswirkungen der vorgeschlagenen Regelungen auf die allgemeinen Ziele und Prinzipien der FCA-VO. Das Hauptaugenmerk legt der SAP-Vorschlag auf die Förderung eines effektiven langfristigen zonenübergreifenden Handels mit langfristigen zonenübergreifenden Absicherungsmöglichkeiten für die Marktteilnehmer. Darüber hinaus zielt der SAP-Vorschlag auf die Optimierung der Vergabe langfristiger zonenübergreifender Kapazität, die Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Zugangs zu langfristiger zonenübergreifender Kapazität, die Gewährleistung einer gerechten und diskriminierungsfreien Behandlung aller betroffenen Parteien, Transparenz beim Zugriff auf Informationen in Bezug auf die Vergabe langfristiger Kapazität sowie auf eine gerechte und geordnete Vergabe langfristiger Kapazität ab.

Der SAP-Vorschlag trägt zur Umsetzung der FCA-Ziele insbesondere dadurch bei, dass die Einrichtung der zentralen Vergabepattform die grenzüberschreitenden Handelsaktivitäten für langfristige Produkte in Europa harmonisieren und vereinfachen wird. Darüber hinaus werden die Koordination in den Auktionskalendern sowie das Verfahren des Zugangs zu langfristiger zonenübergreifender Kapazität für alle europäischen Grenzen und für alle Marktteilnehmer zentralisiert und dadurch erleichtert. Letztlich wird die Vergabe von langfristiger Kapazität

optimiert und künftig auf transparenten und einheitlichen Regeln beruhen, die von allen ÜNB anzuwenden sind.

Letztlich enthält der SAP-Vorschlag in Artikel 4 auch einen den Anforderungen des Artikels 4 Absatz 8 der FCA-VO entsprechenden und für die Antragstellerinnen verbindlichen Umsetzungszeitplan.

2.7 Keine Stellungnahmen oder sonstige Bedenken

Die Beschlusskammer hat keine Stellungnahmen erhalten, die einer Genehmigung des SAP-Vorschlages entgegenstehen. Die Beschlusskammer hat auch keine eigenen Anhaltspunkte festgestellt, die gegen eine Genehmigung des SAP-Vorschlages sprechen.

2.8 Widerrufsvorbehalt in Tenorziffer 2

Der Widerrufsvorbehalt der Tenorziffer 2 dieser Genehmigung ist notwendig, da die Genehmigung auf Grundlage der zum Genehmigungszeitpunkt vorliegenden tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgt. Da die FCA-VO jedoch weitere Genehmigungen vorsieht, die auch den hier zu genehmigenden Vorschlag der Antragstellerinnen betreffen können, können Anpassungen dieser Genehmigung in Zukunft aufgrund sich ändernder tatsächlicher und auch rechtlicher Rahmenbedingungen erforderlich werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung gemäß § 76 Abs.1 EnWG.

Christian Mielke
Vorsitzender

Dr. Jochen Patt
Beisitzer

Andreas Faxel
Beisitzer

Von allen ÜNB entwickelter Vorschlag für die Einrichtung einer zentralen Vergabeplattform gemäß Artikel 49 sowie für die Methode der Kostenteilung gemäß Artikel 59 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1719 der Kommission vom 26. September 2016 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität

07. April 2017

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	5
Teil 1	8
Allgemeine Bestimmungen	8
Artikel 1 - Gegenstand und Anwendungsbereich	8
Artikel 2 - Begriffsbestimmungen und Auslegung	8
Artikel 3 - Aufbau dieses Dokuments.....	10
Artikel 4 - Implementierung	10
Artikel 5 - Sprache.....	10
Teil 2:	11
Kapitel 1: Leitungsgrundsätze	11
TITEL 1 Allgemeine Bestimmungen	11
Artikel 6 - Anwendungsbereich.....	11
Artikel 7 - SAP-Rat	11
TITEL 2 SAP-Kooperationsvereinbarung.....	12
Artikel 8 - Parteien und Anwendungsbereich der SAP-Kooperationsvereinbarung.....	12
Artikel 9 - SAP-Aufgaben	13
Artikel 10 - Änderung des Umfangs der SAP-Aufgaben	13
Artikel 11 - Vergütung des SAP-Betreibers	13
Artikel 12 - Auktionserlöse und Finanzströme.....	14
Artikel 13 - Zusammenarbeit der Parteien der SAP-Kooperationsvereinbarung	14
Artikel 14 - Prüfungsrechte der ÜNB	15
Artikel 15 - Verwaltung der SAP	15
Artikel 16 - Haftung.....	15
Artikel 17 - Vertraulichkeit.....	16
Artikel 18 - Abtretung von Rechten und Pflichten	16
Artikel 19 - Salvatorische Klausel	17
Artikel 20 - Verzichtsausschluss.....	17
Artikel 21 - Änderungen	17
Artikel 22 - Neue Parteien	17
Artikel 23 - Sprache.....	17
Artikel 24 - Mitteilungen	17
Artikel 25 - Anwendbares Recht	18
Artikel 26 - Streitbeilegung	18
Artikel 27 - Inkrafttreten und Laufzeit	18

Artikel 28 - Beendigung und Aussetzung.....	18
Artikel 29 - Höhere Gewalt	19
Artikel 30 - Anhänge	19
Kapitel 2: Funktionelle Anforderungen.....	20
TITEL 1 Einheitlicher Rahmen für Verträge mit Marktteilnehmern	20
Artikel 31 - Allgemeine Bestimmungen.....	20
TITEL 2 Grundsätze der Abrechnung und des Risikomanagements für vergebene Produkte.....	20
Artikel 32 - Sicherheiten.....	20
Artikel 33 - Kreditlimit.....	20
Artikel 34 - Rechnungsstellungs- und Zahlungsbedingungen.....	21
Artikel 35 - Rückvergütung für Inhaber langfristiger Übertragungsrechte	21
Artikel 36 - Ausgleichszahlungen aufgrund von Kürzungen	21
TITEL 3 Produkte, Vergabemethoden und -algorithmen.....	22
Artikel 37 - Allgemeine Bestimmungen.....	22
Artikel 38 - Art der Produkte und abgedeckte Gebotszonengrenzen.....	22
TITEL 4 Betriebsabläufe.....	23
Artikel 39 - Bekanntgabe der angebotenen Kapazität	23
Artikel 40 - Einreichung und Registrierung von Geboten	23
Artikel 41 - Kapazitäts- und Nominierungskürzungen.....	23
Artikel 42 - Ermittlung der Auktionsergebnisse.....	24
Artikel 43 - Benachrichtigung über vorläufige Auktionsergebnisse	24
Artikel 44 - Einspruch gegen die Auktionsergebnisse.....	24
Artikel 45 - Rückgabe langfristiger Übertragungsrechte.....	24
Artikel 46 - Übertragung langfristiger Übertragungsrechte.....	24
Artikel 47 - Mitteilungspinnwand.....	24
Artikel 48 - Nutzung und Vergütung langfristiger Übertragungsrechte	24
Artikel 49 - Ausweichverfahren – Allgemeine Bestimmungen.....	24
Artikel 50 - Absage von Auktionen.....	25
TITEL 5 Datenschnittstellen	25
Artikel 51 - Vorschriften für das Informationssystem.....	25
Artikel 52 - Mitteilungsstandards	25
TITEL 6 Technische Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit der angebotenen Dienste	26
Artikel 53 - Unterstützung für die Teilnehmer	26
Artikel 54 - Telefonservice.....	26
Artikel 55 - Schulungen für Betreiber der ÜNB und für registrierte Teilnehmer.....	26
Artikel 56 - Management von Forderungen seitens der Teilnehmer	26
Teil 3:.....	27

Methode der Kostenteilung.....	27
Artikel 57 - Gegenstand und Anwendungsbereich	27
Artikel 58 - Kosten für die Einrichtung, die Entwicklung und den Betrieb der zentralen Vergabeplattform.....	27
Artikel 59 - Vorschlag für die Kostenaufteilung	28
Artikel 60 - Regelungen hinsichtlich der Kostenteilung.....	28
Artikel 61 - SAP-Gebührenordnung	29
Artikel 62 - Vorschlag für den Gebührenbericht	29
Artikel 63 - Außerplanmäßige Aktualisierung des Gebührenberichts.....	30
Artikel 64 - Änderung der Methode der Kostenteilung für die SAP	31
Artikel 65 - Verhältnis zu anderen Vorschriften.....	31

Alle ÜNB gemeinsam unter Erwägung nachstehender Gründe:

Präambel

- (1) Dieses Dokument ist ein gemeinsam von allen Übertragungsnetzbetreibern (nachfolgend „ÜNB“ genannt) entwickelter Vorschlag für eine Reihe von Anforderungen für die Einrichtung der zentralen Vergabeplattform (*Single Allocation Platform*, nachfolgend „SAP“ genannt) gemäß Artikel 49 sowie für eine Methode der Kostenteilung (nachfolgend „**Methode der Kostenteilung für die SAP**“ genannt) gemäß Artikel 59 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1719 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität (nachfolgend „**FCA-Verordnung**“ genannt). Dieser Vorschlag wird im weiteren Verlauf als „**SAP-Vorschlag**“ bezeichnet.
- (2) Der SAP-Vorschlag berücksichtigt die in der FCA-Verordnung definierten allgemeinen Grundsätze, Ziele und anderen Methoden. Das Ziel der FCA-Verordnung besteht in der Koordination und Harmonisierung der Berechnung und Vergabe langfristiger Kapazität in den langfristigen Kapazitätsmärkten, und die Verordnung definiert die Anforderungen an die ÜNB zur Zusammenarbeit in den Kapazitätsberechnungsregionen (*Capacity Calculation Regions*, nachfolgend „**CCR**“ genannt) auf europaweiter Ebene und über Gebotszonengrenzen hinweg. Die FCA-Verordnung legt ferner Regeln für die Einführung europäischer harmonisierter Vergabevorschriften und regional-/grenzspezifischer Anhänge fest (nachfolgend „**HAR**“ genannt). Die HAR sollten mindestens eine Beschreibung des Vergabeprozesses/-verfahrens für langfristige Übertragungsrechte enthalten, was auch Mindestanforderungen für die Teilnahme, finanzielle Fragen, die Art der bei expliziten Auktionen angebotenen Produkte, Nominierungsvorschriften, Vorschriften für Kürzungen und Ausgleichszahlungen, Vorschriften für Marktteilnehmer, die ihre langfristigen Übertragungsrechte übertragen, den „use-it-or-sell-it“-Grundsatz sowie Vorschriften für höhere Gewalt und Haftung mit einschließt. Ferner sollten die HAR die von den Marktteilnehmern zu erfüllenden vertraglichen Pflichten enthalten.
- (3) Der SAP-Vorschlag legt die funktionalen Anforderungen, die Leitungsprinzipien, die Haftungen und die Methode der Kostenteilung für die zentrale Vergabeplattform nieder. Die zentrale Vergabeplattform muss in der Lage sein, mindestens die langfristigen Auktionen im Einklang mit den HAR durchzuführen sowie sämtliche damit verbundenen zusätzlichen Aufgaben, wie sie für die Durchführung langfristiger Auktionen im Einklang mit Artikel 50 der FCA-Verordnung erforderlich sind (zum Beispiel Clearing, Abrechnung und bei Bedarf Unterstützung) (nachfolgend „**SAP-Aufgaben**“ genannt), auszuführen.
- (4) Bei der Erarbeitung des SAP-Vorschlags haben alle ÜNB die folgenden Optionen für die Einrichtung der zentralen Vergabeplattform geprüft:
 - a. die Ernennung eines oder mehrerer ÜNB (nach dem Rotationsprinzip), der/die die zentrale Vergabeplattform im Namen aller ÜNB betreibt bzw. betreiben. Diese Option hätte aufgrund von Fragen der Verhältnismäßigkeit und der mit ihr verbundenen Kosten eine Herausforderung dargestellt; oder
 - b. die Beauftragung einer bestehenden juristischen Person mit der Durchführung der SAP-Aufgaben als Kooperationsvehikel zwischen den ÜNB und in deren Namen; oder
 - c. die Gründung einer neuen juristischen Person zwecks Ausführung der SAP-Aufgaben als Kooperationsvehikel zwischen den ÜNB und in deren Namen; oder
 - d. die Beauftragung eines von den ÜNB unabhängigen Dritten mit der Einrichtung und dem Betrieb der zentralen Vergabeplattform.

- (5) Nach Erwägung der oben genannten Optionen sind alle ÜNB gemeinsam zu der Schlussfolgerung gelangt, dass, da die Vergabe von Kapazität eine der Hauptaufgaben der ÜNB ist, die SAP-Aufgaben von den ÜNB entweder untereinander oder mittels eines sich ausschließlich aus ÜNB zusammensetzenden Kooperationsvehikels ausgeführt werden müssen. Daher haben sie entschieden, dass die Beauftragung einer bestehenden juristischen Person mit der Durchführung der SAP-Aufgaben als Kooperationsvehikel zwischen den ÜNB und in deren Namen der effizienteste und pragmatischste Ansatz ist. Die ÜNB schlagen gemeinsam aus den folgenden Gründen die Ernennung des Gemeinsamen Auktionsbüros (*Joint Allocation Office*, nachfolgend „**JAO**“ genannt) vor:
- a. Die ÜNB sind zur Vergabe langfristiger Kapazität befugt und haben dazu eine gemeinsame juristische Person, das JAO, zur Ausführung dieser Aufgabe eingerichtet;
 - b. das JAO ist aus dem Zusammenschluss der früheren CASC.EU S.A. und der CAO Central Allocation Office GmbH hervorgegangen, wobei beide genannten Unternehmen über langjährige Erfahrung in der Durchführung langfristiger Auktionen verfügen und daher bereits die langfristigen Auktionen im Namen der Mehrheit der durch die FCA-Verordnung gebundenen ÜNB durchführen;
 - c. das JAO hat seine Instrumente bereits so angepasst, dass die von den zuständigen ÜNB erarbeiteten und von den zuständigen nationalen Regulierungsbehörden genehmigten HAR in frühzeitiger Umsetzung der FCA-Verordnung angewandt werden können;
 - d. das JAO ist derzeit Vertragspartei für die Mehrheit der Marktteilnehmer, die die HAR anwenden, und es deckt den Großteil der Gebotszongrenzen, an denen langfristige Kapazität vergeben wird, ab.
- (6) Aus diesen Gründen sind die ÜNB gemeinsam der Ansicht, dass sie die Pflichten und Anforderungen gemäß der FCA-Verordnung erfüllen können, indem sie die zentrale Vergabeplattform über das JAO (nachfolgend „**SAP-Betreiber**“ genannt) betreiben.
- (7) Der vorliegende SAP-Vorschlag enthält in Teil 1 die allgemeinen Bestimmungen, die für den gesamten SAP-Vorschlag gelten. In Teil 2 sind die Leitungsprinzipien für die zentrale Vergabeplattform sowie ihre funktionellen Anforderungen gemäß Artikel 49 der FCA-Verordnung niedergelegt. Diese Anforderungen sollten von den ÜNB über die zentrale Vergabeplattform umgesetzt und erfüllt werden.
- (8) In Teil 3 ist die Methode der Kostenteilung für die SAP gemäß Artikel 59 der FCA-Verordnung niedergelegt. Das JAO führt zahlreiche Aufgaben aus. Daher fallen auch Kosten für Aufgaben an, die nicht unter die SAP-Aufgaben fallen, deren Kosten aufgeteilt werden. Mit der Methode der Kostenteilung wird klar geregelt, dass alle ÜNB ausschließlich die Kosten für die Einrichtung und den Betrieb der zentralen Vergabeplattform teilen. Darunter fallen die in der Methode der Kostenteilung für die SAP aufgeführten unmittelbaren und mittelbaren Kosten. Die Methode der Kostenteilung für die SAP folgt zudem zentralen allgemeinen Grundsätzen für die Kostenteilung. Die Kostenteilung muss:
- a. gemäß Artikel 59 der FCA-Verordnung angemessen, effizient und verhältnismäßig zu den Betriebskosten sein;
 - b. gerecht und diskriminierungsfrei sein;
 - c. vollständig transparent und nachprüfbar sein;
 - d. die Art der Kosten und deren Verhältnis zur Einrichtung und zum Betrieb der zentralen Vergabeplattform widerspiegeln;
 - e. attraktiv für neue und bestehende Parteien sein; und
 - f. für alle ÜNB Vorteile und Ersparnisse bringen.

- (9) Die zu erwartenden Auswirkungen des SAP-Vorschlags auf die Ziele der FCA-Verordnung müssen gemäß Artikel 4 (8) der FCA-Verordnung beschrieben werden und werden nachfolgend vorgestellt.
- (10) Der SAP-Vorschlag trägt allgemein zum Erreichen der Ziele gemäß Artikel 3 der FCA-Verordnung bei. Insbesondere dient der SAP-Vorschlag dem Ziel der Förderung eines effektiven langfristigen zonenübergreifenden Handels mit langfristigen zonenübergreifenden Absicherungsmöglichkeiten für die Marktteilnehmer, da die Einrichtung einer zentralen Handelsplattform die grenzüberschreitenden Handelsaktivitäten für langfristige Produkte in Europa harmonisieren und vereinfachen wird.
- (11) „Dieser SAP-Vorschlag trägt ferner zum Erreichen des Ziels der Optimierung der Vergabe langfristiger zonenübergreifender Kapazität bei, vor allem weil die Koordination in den Auktionskalendern zentralisiert wird und die Vergabe auf transparenten vertraglichen und betrieblichen Vorschriften beruht, indem ein einheitliches Vertragsrahmenwerk eingeführt wird, das den Zugang für alle Marktteilnehmer in diskriminierungsfreier Weise erleichtern wird. Darüber hinaus wird mit diesem SAP-Vorschlag der ÜNB durch die Vergabe von langfristiger Kapazität im Rahmen von Auktionen über ein Kooperationsvehikel, das auch andere Aufgaben ausführt, darunter insbesondere die explizite Vergabe für andere Zeitbereiche, eine Kostenoptimierung sichergestellt, die dem Allgemeinwohl dient.
- (12) Mit diesem SAP-Vorschlag erfüllen die ÜNB ihre Pflichten gemäß Richtlinie 2009/72/EU und gemäß der FCA-Verordnung hinsichtlich der Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Zugangs zu langfristiger zonenübergreifender Kapazität, indem das Verfahren der Berechtigung für alle europäischen Grenzen für alle Marktteilnehmer zentralisiert wird.
- (13) Darüber hinaus gewährleistet der SAP-Vorschlag eine gerechte und diskriminierungsfreie Behandlung aller betroffenen Parteien, weil die definierten Regeln von allen ÜNB angewendet werden müssen. Ferner gewährleistet der SAP-Vorschlag Transparenz beim Zugriff auf Informationen in Bezug auf die Vergabe langfristiger Kapazität.
- (14) Zudem bietet der SAP-Vorschlag ein Regelwerk, das die Notwendigkeit einer gerechten und geordneten Vergabe langfristiger Kapazität sowie einer gerechten und geordneten Preisbildung berücksichtigt, indem harmonisierte Vergabevorschriften vorgesehen sind, die auf einem zentralen Kapazitätsvergabealgorithmus basieren.
- (15) Hinsichtlich des Ziels der Transparenz und der Zuverlässigkeit von Informationen zur Vergabe langfristiger Kapazität gewährleistet der SAP-Vorschlag eine einzige, zentralisierte Quelle für Informationen in Bezug auf die Vergabe langfristiger Kapazität.
- (16) Der SAP-Vorschlag sollte die Liquidität fördern, indem der Zugang zum Markt unter Berücksichtigung des bestehenden Vergabeprozesses in diskriminierungsfreier und kosteneffizienter Weise erleichtert wird.
- (17) Ferner leistet der SAP-Vorschlag einen Beitrag zum effizienten langfristigen Betrieb und zum Ausbau des Übertragungsnetzes und Stromsektors in der Union, da er die Vergabe von langfristiger Kapazität optimiert und damit effizient auf Engpässe an allen EU-Grenzen eingeht.
- (18) Zusammenfassend fördert der SAP-Vorschlag die allgemeinen Zielsetzungen der FCA-Verordnung zum Wohl aller Marktteilnehmer und Stromendverbraucher.

ÜBERMITTELN ALLEN REGULIERUNGSBEHÖRDEN DEN FOLGENDEN SAP-VORSCHLAG:

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 - Gegenstand und Anwendungsbereich

1. Die ÜNB legen in diesem SAP-Vorschlag gemeinsam die funktionellen Anforderungen, die Leitungsprinzipien, die Haftungsregelungen und die Methode der Kostenteilung für die SAP nieder. Die SAP ermöglicht es den ÜNB, die Anforderungen gemäß Artikel 50 der FCA-Verordnung zu erfüllen, und sie wird sämtliche Gebotszonengrenzen, an denen gemäß den anwendbaren, von Zeit zu Zeit im Einklang mit der FCA-Verordnung geänderten HAR langfristige Kapazität vergeben wird, abdecken.
2. Alle ÜNB stimmen zu, das JAO als den SAP-Betreiber einzusetzen, und sie gewährleisten durch den SAP-Betreiber, der als Kooperationsvehikel fungiert, dass die SAP betrieben wird und dass dies im Einklang mit den funktionellen Anforderungen gemäß diesem SAP-Vorschlag, den HAR und der FCA-Verordnung geschieht.
3. Die zwischen den ÜNB und dem SAP-Betreiber vereinbarten gegenseitigen Rechte, Pflichten und Haftungen in Bezug auf die Einrichtung und den Betrieb der SAP werden im Einklang mit Teil 2 Titel 2 dieses SAP-Vorschlags in einer SAP-Kooperationsvereinbarung niedergelegt.
4. Die in der SAP-Kooperationsvereinbarung verwendeten Begriffe gelten unbeschadet etwaiger anderer Pflichten der ÜNB gemäß der FCA-Verordnung.
5. Etwaige andere Aufgaben, die der SAP-Betreiber im Namen eines oder mehrerer ÜNB ausführt und die nicht im Zusammenhang mit den SAP-Aufgaben stehen, fallen nicht unter diesen SAP-Vorschlag.

Artikel 2 - Begriffsbestimmungen und Auslegung

1. Die in diesem Dokument verwendeten Begriffe tragen für die Zwecke des SAP-Vorschlags die in der Verordnung (EU) Nr. 2015/1222 der Kommission, der FCA-Verordnung, den harmonisierten Vergabevorschriften, wie von Zeit zu Zeit geändert, der Verordnung (EG) 714/2009, der Richtlinie 2009/72/EG und der Kommissionsverordnung (EG) 543/2013 definierten Bedeutungen. Alle ÜNB und der SAP-Betreiber wenden in den gemäß dem SAP-Vorschlag zu schließenden Vereinbarungen und anderen gemäß dem SAP-Vorschlag zu erstellenden Dokumenten dieselben Bedingungen an.
2. Darüber hinaus tragen die folgenden Begriffe in diesem SAP-Vorschlag die nachfolgende Bedeutung, sofern nicht anders durch den Kontext gefordert:
 - a. „Auktionsergebnisse“ beinhaltet die Ermittlung der Gesamtmenge der vergebenen langfristigen Übertragungsrechte je Gebotszonengrenze und Richtung, die Ermittlung der vollständig oder teilweise zu befriedigenden Gewinnergebote und die Ermittlung des Grenzpreises je Gebotszonengrenze und Richtung;
 - b. „Mitteilungsstandards“ bezeichnet die standardisierten Mitteilungen, die für die Nutzung des Auktionstools vorgeschrieben sind;
 - c. „Betriebsabläufe“ bezeichnet die Verfahren, die den Betriebsablauf im Verhältnis zu den jeweiligen Aufgaben und für die betreffenden Gebotszonengrenzen und/oder ÜNB beschreiben;

- d. „Vergabegrenze(n)“ bezeichnet die Gebotszonengrenze(n) und/oder deren Teilmengen, wie in den anwendbaren HAR aufgeführt, an der bzw. denen die als SAP-Betreiber eingesetzte juristische Person Auktionen für die Produkte für die langfristigen Zeitbereiche durchführt;
 - e. „Gebührenbericht“ bezeichnet einen Bericht, der jedes Jahr vom SAP-Betreiber beim zuständigen SAP Organ einzureichen ist und in dem die Ergebnisse der Gebührenberechnung für alle ÜNB im Einklang mit der Methode der Kostenteilung für die SAP dargelegt werden;
 - f. „SAP-Rat“ bezeichnet das Kommunikations- und Beschlussfassungsorgan aller ÜNB und des SAP-Betreibers, das gemäß der SAP-Kooperationsvereinbarung zwecks Überwachung und der Leitung der SAP-Aufgaben eingerichtet wird und für die Umsetzung der SAP-Kooperationsvereinbarung und der HAR zuständig ist und gemäß Artikel 7 unmittelbare Beschlussfassungsbefugnis hat; und
 - g. „SAP-Kooperationsvereinbarung“ bezeichnet die Vereinbarung, die zwischen allen ÜNB und dem SAP-Betreiber über die Ausführung der SAP-Aufgaben geschlossen wird;
 - h. „Parteien der SAP-Kooperationsvereinbarung“ bezeichnet alle ÜNB und den SAP-Betreiber, die Parteien der SAP-Kooperationsvereinbarung sind;
 - i. „SAP-Betreiber“ bezeichnet das Kooperationsvehikel, das im Namen aller ÜNB die SAP-Aufgaben ausführt, darunter insbesondere den Betrieb der zentralen Vergabeplattform;
 - j. „Kalenderjahresprodukt“ bezeichnet ein Produkt mit einem Lieferzeitraum mit Beginn am 1. Januar und Ende am 31. Dezember desselben Jahres.
 - k. „Nicht-Kalenderjahresprodukt“ bezeichnet ein Produkt mit einem Lieferzeitraum mit Beginn am 1. Oktober und Ende am 30. September des Folgejahres.
 - l. „Saisonprodukt“ bezeichnet ein Produkt mit einem Lieferzeitraum von sechs Kalendermonaten entweder mit Beginn am 1. Oktober und Ende am 31. März des Folgejahres oder mit Beginn am 1. April und Ende am 30. September desselben Jahres.
 - m. „Quartalsprodukt“ bezeichnet ein Produkt mit einem Lieferzeitraum von drei Kalendermonaten entweder:
 - mit Beginn am 1. Januar und Ende am 31. März
 - mit Beginn am 1. April und Ende am 30. Juni
 - mit Beginn am 1. Juli und Ende am 30. September
 - mit Beginn am 1. Oktober und Ende am 31. Dezember.
 - n. „Monatsprodukt“ bezeichnet ein Produkt mit einem Lieferzeitraum von einem Kalendermonat mit Beginn am ersten Tag des Kalendermonats und Ende am letzten Tag desselben Kalendermonats.
 - o. „Wochenprodukt“ bezeichnet ein Produkt mit einem Lieferzeitraum von fünf Tagen mit Beginn an einem Montag und Ende am Freitag derselben Woche.
 - p. „Wochenendprodukt“ bezeichnet ein Produkt mit einem Lieferzeitraum von zwei Tagen mit Beginn an einem Samstag und Ende an einem Sonntag.
3. Darüber hinaus gilt in diesem Vorschlag zur zentralen Vergabeplattform Folgendes, sofern nicht anderweitig durch den Kontext gefordert:
- a. Der Singular schließt den Plural mit ein und umgekehrt.
 - b. Das Inhaltsverzeichnis und die Überschriften dienen lediglich der Orientierung und haben keine Auswirkung auf die Interpretation dieses SAP-Vorschlags.

- c. Jeder Verweis auf die Zeitzone bezieht sich auf mitteleuropäische Zeit (MEZ).
- d. Jeder Verweis auf gesetzliche oder verordnungsrechtliche Regelungen, Richtlinien, Anordnungen, Urkunden, Gesetze oder andere Rechtsakte umfasst jede Änderung, Erweiterung oder Wiederinkraftsetzung derselben, solange diese anwendbar sind.

Artikel 3 - Aufbau dieses Dokuments

In den Teilen 2 und 3 des SAP-Vorschlags sind ausführliche Vorschriften zu Folgendem dargelegt:

- a. Teil 2: die Leitungsprinzipien und die funktionellen Anforderungen für die zentrale Vergabeplattform; und
- b. Teil 3: die Methode der Kostenteilung für die zentrale Vergabeplattform.

Artikel 4 - Implementierung

1. Im Einklang mit Artikel 48 Absatz 1 der FCA-Verordnung stellen alle ÜNB sicher, dass die SAP innerhalb von zwölf Monaten nach Genehmigung des SAP-Vorschlags durch die nationalen Regulierungsbehörden bzw. nach einem behördlichen Beschluss gemäß Artikel 4 Absätze 9 bis 11 der FCA-Verordnung in Betrieb ist und die funktionellen Anforderungen erfüllt.
2. In Bezug auf Gleichstromverbindungsleitungen stellen die betreffenden ÜNB sicher, dass die SAP innerhalb von 24 Monaten nach Genehmigung des SAP-Vorschlags durch die nationalen Regulierungsbehörden bzw. nach einem behördlichen Beschluss gemäß Artikel 4 Absätze 9 bis 11 der FCA-Verordnung in Betrieb ist und die jeweiligen für die Vergabe langfristiger Kapazität spezifischen funktionellen Anforderungen erfüllt.

Artikel 5 - Sprache

Die Referenzsprache für diesen SAP-Vorschlag ist Englisch. Sofern die ÜNB diesen SAP-Vorschlag in ihre Landessprache(n) übersetzen müssen, muss der betreffende ÜNB im Falle von Widersprüchen zwischen der von allen ÜNB gemeinsam gemäß Artikel 4 Absatz 13 der FCA-Verordnung veröffentlichten Version und einer Version in einer anderen Sprache den zuständigen nationalen Regulierungsbehörden entsprechend den nationalen gesetzlichen Vorschriften eine aktualisierte Übersetzung des SAP-Vorschlags vorlegen.

Teil 2:

Kapitel 1: Leitungsgrundsätze

TITEL 1

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 6 - Anwendungsbereich

1. Gemäß der FCA-Verordnung sind alle ÜNB für die Einrichtung und den Betrieb der SAP verantwortlich.
2. Auf dieser Grundlage erkennen alle ÜNB an und stimmen alle ÜNB zu, dass der SAP-Betreiber eingerichtet wird und die SAP betreibt; dies im Namen der ÜNB und im Einklang mit dem Recht des Ortes, an dem der SAP-Betreiber offiziell eingetragen ist.
3. Alle ÜNB und der SAP-Betreiber nehmen am SAP-Rat teil, indem sie die SAP-Kooperationsvereinbarung zwecks Ausführung der SAP-Aufgaben im Einklang mit der FCA-Verordnung unterzeichnen.

Artikel 7 - SAP-Rat

1. Alle ÜNB arbeiten über den SAP-Betreiber, der als Kooperationsvehikel fungiert, zusammen und unterzeichnen die SAP-Kooperationsvereinbarung, durch welche sie Mitglied des SAP-Rats werden.
2. Der SAP-Rat folgt den Vorschriften gemäß der SAP-Kooperationsvereinbarung im Einklang mit Artikel 8.
3. Alle Parteien der SAP-Kooperationsvereinbarung sind Mitglieder des SAP-Rats.
4. Die betreffenden ÜNB, die Parteien der SAP-Kooperationsvereinbarung sind, entscheiden im Rahmen des SAP-Rats über Betriebsabläufe für die einzelnen Gebotszonengrenzen oder gegebenenfalls für die CCR.
5. Der SAP-Rat ist das einzige zuständige Organ für die Beschlussfassung über Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Ausführung der SAP-Aufgaben im Einklang mit der FCA-Verordnung sowie über folgende Angelegenheiten:
 - a. sämtliche Angelegenheiten in Bezug auf die Betriebsabläufe im Zusammenhang mit den funktionellen Anforderungen gemäß Artikel 7 Absatz 4 dieses SAP-Vorschlags sowie gemäß Artikel 40 der FCA-Verordnung;
 - b. sämtliche im Teil zur Methode der Kostenteilung für die SAP aufgeführten Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Einrichtung, der Entwicklung und dem Betrieb der SAP, wie in Artikeln 57 bis 65 des SAP-Vorschlags und in Artikel 59 der FCA-Verordnung niedergelegt;
 - c. jede Beauftragung eines Dritten mit den Aufgaben des finanziellen Clearings und der Abrechnung von Auktionen im Hinblick auf die SAP-Aufgaben im Einklang mit Artikel 12 Absatz 1 des SAP-Vorschlags;
 - d. die Gewährleistung der regelmäßigen Berichterstattung seitens des SAP-Betreibers an alle ÜNB (regelmäßige schriftliche Berichte, regelmäßige Sitzungen, Calls sowie zusätzliche Berichte), darin eingeschlossen der Inhalt und die Regelmäßigkeit der Berichte;

- e. die Gewährleistung der zufriedenstellenden Leitung der SAP und bei Bedarf die Festlegung angemessener Maßnahmen; und
 - f. sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Berechnung und Prüfung der von allen ÜNB für die SAP-Aufgaben zu zahlenden Gebühren.
6. Entscheidungen gemäß Absatz 5 Buchstabe a dieses Artikels müssen einstimmig von den betreffenden ÜNB, die Parteien der SAP-Kooperationsvereinbarung sind, für die einzelnen Gebotszonengrenzen oder gegebenenfalls für die CCR getroffen werden. Kann in der ersten Abstimmungsrunde keine Einstimmigkeit zwischen den betroffenen ÜNB, die Parteien der SAP-Kooperationsvereinbarung sind, erzielt werden, sind alternative Vorschläge einzureichen, über die in einer zweiten Abstimmungsrunde abzustimmen ist. Der SAP-Betreiber übernimmt eine beratende Rolle und ist von den betroffenen ÜNB hinsichtlich der empfohlenen Entscheidungen zu konsultieren. Ist eine einstimmige Entscheidung der betroffenen ÜNB möglicherweise mit erheblichen Risiken und Betriebskosten für den SAP-Betreiber verbunden, wird die Entscheidung über solche Betriebsabläufe von allen ÜNB, die Parteien der SAP-Kooperationsvereinbarung sind, getroffen, wobei die Prinzipien der qualifizierten Mehrheit gemäß Artikel 4 Absatz 2 der FCA-Verordnung Anwendung finden.
7. Entscheidungen gemäß Absatz 5 Buchstaben b bis f dieses Artikels müssen einstimmig von allen ÜNB, die Parteien der SAP-Kooperationsvereinbarung sind, getroffen werden. Kann in der ersten Abstimmungsrunde keine Einstimmigkeit erzielt werden, sind alternative Vorschläge einzureichen, über die in einer zweiten Abstimmungsrunde abzustimmen ist. Kann auch in der zweiten Abstimmungsrunde keine Einstimmigkeit erzielt werden, finden die Prinzipien der qualifizierten Mehrheit gemäß Artikel 4 Absatz 2 der FCA-Verordnung Anwendung. Der SAP-Betreiber übernimmt eine beratende Rolle und ist von den ÜNB hinsichtlich der empfohlenen Entscheidungen zu konsultieren.

TITEL 2

SAP-Kooperationsvereinbarung

Artikel 8 - Parteien und Anwendungsbereich der SAP-Kooperationsvereinbarung

1. Die SAP-Kooperationsvereinbarung hat im Einklang mit den Zielen der FCA-Verordnung zu stehen.
2. In der SAP-Kooperationsvereinbarung sind sämtliche Rechte und Pflichten der Parteien der SAP-Kooperationsvereinbarung sowie sämtliche relevante Betriebsabläufe im Zusammenhang mit den SAP-Aufgaben gemäß Artikel 50 der FCA-Verordnung darzulegen. Die SAP-Kooperationsvereinbarung ersetzt sämtliche vorangegangenen mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Parteien der SAP-Kooperationsvereinbarung in Bezug auf denselben Umfang der SAP-Aufgaben und den Lieferzeitraum für langfristige Übertragungsrechte. Die SAP-Kooperationsvereinbarung hat im Einklang mit den Vorschriften gemäß dem vorliegenden SAP-Vorschlag zu stehen, dies unbeschadet anderweitiger gegebenenfalls erforderlicher Vereinbarungen.
3. Die ÜNB haben die SAP ausdrücklich im Einklang mit der SAP-Kooperationsvereinbarung, den anwendbaren HAR und den funktionellen Anforderungen, wie von allen ÜNB im Einklang mit Artikel 49 Absatz 2 der FCA-Verordnung vorgeschlagen, einzurichten und über den SAP-Betreiber zu betreiben.
4. Während der Ausführung der SAP-Aufgaben handelt der SAP-Betreiber im Namen der ÜNB, jedoch, sofern nicht anderweitig von den Parteien der SAP-Kooperationsvereinbarung vereinbart, in eigenem Namen. Der SAP-Betreiber ist Vertragspartei gegenüber den registrierten Teilnehmern

hinsichtlich der Rechte und Pflichten gemäß den HAR, darin eingeschlossen sämtliche vertragliche Haftungen im Zusammenhang mit den Pflichten gemäß der Teilnahmevereinbarung und den HAR für alle Aufgaben im Zusammenhang mit der SAP.

Artikel 9 - SAP-Aufgaben

Der SAP-Betreiber führt mindestens die folgenden Aufgaben aus:

- a. Registrierung der Marktteilnehmer;
- b. einheitliche Kontaktstelle für Marktteilnehmer;
- c. Durchführung der Auktionsverfahren;
- d. Abrechnung der vergebenen langfristigen Übertragungsrechte mit den Marktteilnehmern, einschließlich des Sicherheitsmanagements;
- e. Zusammenarbeit mit einer Clearingstelle, wenn dies aufgrund der gemeinsamen Vorschriften für die Anwendung von finanziellen Übertragungsrechten mit Obligation gemäß Artikel 34 erforderlich ist;
- f. Durchführung von Ausweichverfahren gemäß Artikeln 42 und 46 der FCA-Verordnung;
- g. Ermöglichung der Rückgabe langfristiger Übertragungsrechte gemäß Artikel 43 der FCA-Verordnung;
- h. Erleichterung der Übertragung langfristiger Übertragungsrechte gemäß Artikel 44 der FCA-Verordnung;
- i. Veröffentlichung von Marktinformationen gemäß Artikel 47 der FCA-Verordnung;
- j. Bereitstellung und Betrieb von Schnittstellen für den Datenaustausch mit den Marktteilnehmern; und
- k. Bekanntgabe relevanter Informationen nach vorherigem Beschluss der ÜNB und im Namen der ÜNB.

Artikel 10 - Änderung des Umfangs der SAP-Aufgaben

1. Die SAP-Kooperationsvereinbarung hat Vorschriften vorzusehen, durch die sichergestellt ist, dass etwaige Änderungen der HAR oder der FCA-Verordnung zwecks Bewertung der Änderungen und Vorbereitung von deren Umsetzung von den ÜNB gegenüber dem SAP-Betreiber kommuniziert werden.
2. Im Falle von Widersprüchen zwischen den HAR oder der FCA-Verordnung und der SAP-Kooperationsvereinbarung gehen die HAR bzw. geht die FCA-Verordnung vor und ist die SAP-Kooperationsvereinbarung entsprechend anzupassen.

Artikel 11 - Vergütung des SAP-Betreibers

1. Die SAP-Kooperationsvereinbarung hat Vorschriften zum finanziellen Beitrag der einzelnen ÜNB zu den SAP-Aufgaben zu enthalten, darin eingeschlossen Vorschriften zur Regelmäßigkeit der Berechnung und Zahlung der von den ÜNB zu entrichtenden Gebühr. Darüber hinaus ist festzulegen, dass jeder ÜNB ausschließlich für seine eigene Gebühr verantwortlich ist und dass ÜNB nicht gesamtschuldnerisch für die an den SAP-Betreiber zu zahlenden Gebühren haften.
2. In der SAP-Kooperationsvereinbarung ist ein ausführliches Verfahren für die Berechnung der Gebühr für die SAP-Aufgaben festzulegen, darin eingeschlossen die Zusammensetzung, das Überprüfungsverfahren und die Erstellung des Gebührenberichts im Einklang mit der Methode der Kostenteilung für die SAP. In der SAP-Kooperationsvereinbarung ist das Verfahren für die vom SAP-Betreiber durchzuführende Anpassung der Gebühren im laufenden Jahr festzulegen. Jeder

ÜNB hat zur Vergütung des SAP-Betreibers beizutragen, und zwar bis zu der Höhe der für die einzelnen ÜNB geltenden Jahresgebühr, die im Einklang mit der in Kapitel 3 niedergelegten Methode der Kostenteilung für die SAP berechnet wird.

3. In der SAP-Kooperationsvereinbarung sind Vorschriften zum Inhalt und zur Ausstellung von Rechnungen sowie zu Zahlungsfristen und zum Verfahren für Widersprüche gegen und zur Korrektur von Rechnungen festzulegen.

Artikel 12 - Auktionserlöse und Finanzströme

1. Der SAP-Betreiber ist für das finanzielle Clearing und die Abrechnung aller Auktionen im Hinblick auf die SAP-Aufgaben zuständig, oder er beauftragt einen Dritten mit dieser Aufgabe für alle oder ausgewählte Auktionen gemäß Artikel 14; in seinen Aufgabenbereich fällt ferner die Rechnungstellung gegenüber den registrierten Teilnehmern gemäß den Bedingungen der HAR und den Betriebsabläufen. Im Falle der Beauftragung eines Dritten hat der SAP-Betreiber die Zustimmung der Parteien der SAP-Kooperationsvereinbarung einzuholen.
2. Der SAP-Betreiber verteilt die Auktionserlöse (Einnahmen) gemäß den Betriebsabläufen an die ÜNB.
3. Die SAP-Kooperationsvereinbarung regelt das Verfahren der Inanspruchnahme der Sicherheiten seitens des SAP-Betreibers in Fällen, in denen registrierte Teilnehmer ihre Schulden ganz oder teilweise nicht begleichen. Die Parteien der SAP-Kooperationsvereinbarung einigen sich auf Grundsätze für Schuldnerisiken (z. B. welche Teile der Sicherheiten in Anspruch genommen werden können).
4. In der SAP-Kooperationsvereinbarung sind Abrechnungsvorschriften für Kürzung, Aufrechnung und Bilanzierung im Einklang mit der FCA-Verordnung und den HAR festzulegen.

Artikel 13 - Zusammenarbeit der Parteien der SAP-Kooperationsvereinbarung

Die SAP-Kooperationsvereinbarung hat wie folgt Vorschriften zu den Strukturen der Zusammenarbeit zwischen den Parteien der SAP-Kooperationsvereinbarung zu enthalten:

- a. Einrichtung von Nutzergruppen: Die Nutzergruppen dienen als Konsultationsforum für die Parteien der SAP-Kooperationsvereinbarung. Sie werden vom SAP-Betreiber im Namen aller ÜNB organisiert, um Feedback einzuholen und eine Plattform für Anfragen zu den IT-Schnittstellen und den SAP-Aufgaben zu bieten.
- b. Die Parteien der SAP-Kooperationsvereinbarung einigen sich in der SAP-Kooperationsvereinbarung auf detaillierte Aufgaben und organisatorische Aspekte des SAP-Rats.
- c. Die Parteien der SAP-Kooperationsvereinbarung vereinbaren Vorschriften für die regelmäßige Berichterstattung seitens des SAP-Betreibers gegenüber den ÜNB (regelmäßige schriftliche Berichte, regelmäßige Sitzungen, Telefonate sowie zusätzliche Berichte), darin eingeschlossen der Inhalt und die Regelmäßigkeit der Berichte.
- d. Übermittelt ein ÜNB nach eigenem Ermessen eine Anfrage, setzt der SAP-Betreiber die zuständige nationale Regulierungsbehörde im Namen des betreffenden ÜNB über die in der Anfrage enthaltenen Informationen in Kenntnis.
- e. Die Parteien der SAP-Kooperationsvereinbarung vereinbaren ferner, welche Daten per E-Mail ausgetauscht werden, darin eingeschlossen, ohne darauf beschränkt zu sein, der Auktionskalender, die angebotene Kapazität und die Auktionsergebnisse.
- f. In der SAP-Kooperationsvereinbarung sind die Arbeitszeiten festzulegen, in denen der SAP-Betreiber für die ÜNB zur Verfügung steht.

Artikel 14 - Prüfungsrechte der ÜNB

Jeder ÜNB ist berechtigt, unter Einsatz einer unabhängigen, international anerkannten, zertifizierten öffentlichen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu überwachen bzw. zu prüfen, ob der SAP-Betreiber seine Pflichten im Zusammenhang mit der Einrichtung, der Entwicklung und dem Betrieb der SAP erfüllt. In der SAP-Kooperationsvereinbarung sind die Aktivitäten bzw. Verfahren, die geprüft werden können, die Vorschriften für die Anordnung einer Prüfung, die Vorschriften für die Aufteilung der Prüfungskosten sowie sonstige erforderliche Vorschriften ausführlich niederzulegen.

Artikel 15 - Verwaltung der SAP

1. Die Parteien der SAP-Kooperationsvereinbarung treffen Vereinbarungen zur Verfügbarkeit des Auktionstools, zum Vorgehen bei erzwungenen Ausfällen des Auktionstools, zur Prüfung relevanter Systemaktualisierungen und zur Bereitstellung von englischsprachigen Handbüchern für die Nutzer des Auktionstools.
2. Wird das diesbezüglich vereinbarte Niveau nicht erfüllt, ergreifen alle ÜNB die in der SAP-Kooperationsvereinbarung niedergelegten Maßnahmen.

Artikel 16 - Haftung

1. In der SAP-Kooperationsvereinbarung ist festzulegen, dass jede Partei für Schäden, für die sie (als vertragsbrüchige Partei) verantwortlich ist, haftet, und in die SAP-Kooperationsvereinbarung sind Bestimmungen zur Haftung zwischen den Parteien der SAP-Kooperationsvereinbarung sowie Bestimmungen zur Haftung hinsichtlich Forderungen Dritter aufzunehmen.
2. Hinsichtlich der Haftung der Parteien untereinander ist in der Kooperationsvereinbarung Folgendes festzulegen:
 - a. Außer in Fällen höherer Gewalt sind die Parteien der SAP-Kooperationsvereinbarung berechtigt, Schadenersatz für sämtliche Verluste, Schäden, Abgaben, Gebühren oder Kosten, gleich ob vorhersehbar oder nicht-vorhersehbar, die als unmittelbarer Schaden bewertet werden können und die auf einen Verstoß gegen die SAP-Kooperationsvereinbarung oder die HAR zurückzuführen sind, zu verlangen. Entgangene Auktionserlöse gelten als unmittelbarer Schaden.
 - b. Die Parteien der SAP-Kooperationsvereinbarung legen eine Haftungsobergrenze für Verstöße gegen Vertraulichkeitspflichten fest.
 - c. Die Parteien legen eine Haftungsobergrenze für Verstöße gegen die SAP-Kooperationsvereinbarung oder die HAR fest (dies unter der Maßgabe, dass diese Obergrenze nicht der Obergrenze für Verstöße gegen Vertraulichkeitspflichten entsprechen darf).
 - d. Die Festlegung einer Haftungsobergrenze für Fälle grober Fahrlässigkeit, Vorsatz, Betrug oder vorsätzliche Verstöße ist ausgeschlossen.
 - e. Die Parteien der SAP-Kooperationsvereinbarung haften untereinander nicht gesamtschuldnerisch.
 - f. Die Parteien der SAP-Kooperationsvereinbarung haften nicht für mittelbare Schäden (Verlust von Goodwill, entgangene Geschäfte, entgangener Gewinn usw.), außer in Fällen grober Fahrlässigkeit, Vorsatz, Betrug oder vorsätzlicher Verstöße.
3. Hinsichtlich der Haftung der Parteien gegenüber Dritten ist in der Kooperationsvereinbarung Folgendes festzulegen:
 - a. Parteien der SAP-Kooperationsvereinbarung, gegen die von Dritten eine Schadenersatzforderung geltend gemacht wird (verteidigende Partei), haben die anderen Parteien umgehend darüber sowie, soweit möglich, über den Gegenstand der Forderung in Kenntnis zu setzen.

- b. Die betroffenen Parteien (verteidigende Partei und mutmaßliche vertragsbrüchige Parteien) kooperieren hinsichtlich der von der verteidigenden Partei eingelegten Verteidigung gegen die von einem Dritten geltend gemachte Forderung.
 - c. Die Parteien der SAP-Kooperationsvereinbarung vereinbaren Vorschriften für die Einholung von Entschädigungen seitens der verteidigenden Partei gegenüber den vertragsbrüchigen Parteien.
4. Der SAP-Betreiber hat für die gesamte Laufzeit der SAP-Kooperationsvereinbarung für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen, und auf Aufforderung eines ÜNB hat der SAP-Betreiber eine Bestätigung über diesen ausreichenden Versicherungsschutz vorzulegen.

Artikel 17 - Vertraulichkeit

1. Die Parteien der SAP-Kooperationsvereinbarung sind verpflichtet, die vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln.
2. In der SAP-Kooperationsvereinbarung ist festzulegen, was als vertrauliche Informationen (darin eingeschlossen Ausnahmen wie öffentliche Informationen, von Dritten offengelegte Informationen usw.) und wer als die offenlegende und empfangene Partei zu gelten hat.
3. Die Vertraulichkeitspflichten der Parteien der SAP-Kooperationsvereinbarung schließen Folgendes ein, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein:
 - a. Verbot der Offenlegung vertraulicher Informationen gegenüber Dritten;
 - b. Verbot der Nutzung von Informationen zu anderen Zwecken als dem der SAP-Kooperationsvereinbarung; und
 - c. Pflicht zum Schutz der Informationen im gleichen Maße, in dem die eigenen vertraulichen Informationen geschützt werden.
4. Die Ausnahmen zu den Vertraulichkeitspflichten schließen Folgendes ein, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein:
 - a. Aufforderung zur Offenlegung seitens Verwaltungs-/Regulierungsbehörden oder eines Gerichts; und
 - b. Fälle, die unter nationales Recht, Bestimmungen der FCA-Verordnung oder anderes EU-Recht fallen.
5. Vertrauliche Informationen bleiben stets das Eigentum der offenlegenden Partei, und sie haben Bestimmungen für die Rückgabe/Vernichtung der vertraulichen Informationen auf Aufforderung bzw. nach Beendigung der SAP-Kooperationsvereinbarung zu enthalten.
6. In der SAP-Kooperationsvereinbarung sind Sanktionen für den Verstoß gegen die Vertraulichkeitspflichten festzulegen.
7. Die Vertraulichkeitsbestimmungen bestehen auch nach der Beendigung bzw. nach dem Ende der Laufzeit der SAP-Kooperationsvereinbarung fort.

Artikel 18 - Abtretung von Rechten und Pflichten

1. Die Parteien der SAP-Kooperationsvereinbarung vereinbaren, dass die SAP-Kooperationsvereinbarung nicht ohne vorherige ausdrückliche, schriftliche Zustimmung aller anderen Parteien der SAP-Kooperationsvereinbarung an Dritte abgetreten oder auf Dritte übertragen werden kann.

2. Jeder ÜNB ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten in bestimmten Fällen (z. B. wenn er die Kriterien für den Status als ÜNB nicht mehr erfüllt oder im Falle der Abtretung an ein von ihm kontrolliertes Unternehmen) frei abzutreten, dies jedoch nicht ohne eine vorherige schriftliche Mitteilung an die anderen Parteien.

Artikel 19 - Salvatorische Klausel

Die Parteien der SAP-Kooperationsvereinbarung vereinbaren, dass für den Fall, dass einzelne oder mehrere Teile oder Bestimmungen der SAP-Kooperationsvereinbarung ungültig, rechtswidrig, nichtig oder nicht-durchsetzbar werden, dies nicht die übrigen Teile oder Bestimmungen der SAP-Kooperationsvereinbarung berührt. Die Parteien ersetzen solche Teile oder Bestimmungen durch gültige, rechtmäßige und durchsetzbare Teile bzw. Bestimmungen, die der ursprünglich beabsichtigten wirtschaftlichen und rechtlichen Wirkung der SAP-Kooperationsvereinbarung entsprechen.

Artikel 20 - Verzichtsausschluss

Die Parteien der SAP-Kooperationsvereinbarung vereinbaren, dass eine unterbliebene oder verspätete Ausübung eines im Gesetz oder in der SAP-Kooperationsvereinbarung verankerten Rechts oder Rechtsmittels seitens einer Partei der SAP-Kooperationsvereinbarung keine Auswirkungen auf das Recht oder das Rechtsmittel und nicht als Verzicht oder Änderung angesehen oder ausgelegt werden darf oder deren Durchsetzung zu einem späteren Zeitpunkt ausschließen, und keine einmalige oder teilweise Ausübung eines solches Rechts oder Rechtsbehelfs steht der künftigen Ausübung dieser Rechte oder eines anderen Rechtsbehelfs im Wege.

Artikel 21 - Änderungen

Die SAP-Kooperationsvereinbarung muss Bedingungen, unter denen die Vereinbarung geändert werden kann, sowie Bestimmungen zum Änderungsverfahren (schriftlich, Zustimmung der Regulierungsbehörden usw.) enthalten.

Artikel 22 - Neue Parteien

In die SAP-Kooperationsvereinbarung sind die folgenden Bedingungen hinsichtlich des Beitritts neuer Parteien zur SAP-Kooperationsvereinbarung aufzunehmen:

- a. Die neue Partei muss ein ÜNB sein;
- b. die neue Partei hat ein Formular zu unterzeichnen, mit dem sie die Einhaltung der SAP-Kooperationsvereinbarung bestätigt und das der SAP-Kooperationsvereinbarung als Anhang beizufügen ist; und
- c. der Beitritt wird erst wirksam, wenn er vom SAP-Betreiber und dem/den zuständigen ÜNB der Gebotszonengrenze(n), an der/denen langfristige Kapazität vergeben wird, bestätigt wurde. Solche Bestätigungen dürfen nicht unangemessen verweigert werden.

Artikel 23 - Sprache

In der SAP-Kooperationsvereinbarung ist im nach anwendbarem Recht zulässigen Umfang das Englische als Sprache für sämtliche Korrespondenz und Rechtsverfahren festzulegen.

Artikel 24 - Mitteilungen

1. Die Parteien der SAP-Kooperationsvereinbarung treffen Vereinbarungen zur Form, Übermittlung und Wirksamkeit von Mitteilungen, und sie führen in einem Anhang zur SAP-Kooperationsvereinbarung die Kontaktpersonen aller Parteien auf.
2. Die Parteien der SAP-Kooperationsvereinbarung einigen sich auf das Verfahren zur Änderung der Angaben zu den Kontaktpersonen.

Artikel 25 - Anwendbares Recht

Als anwendbares Recht ist das Recht des Landes festzulegen, in dem der SAP-Betreiber seinen Hauptsitz hat.

Artikel 26 - Streitbeilegung

Die Parteien der SAP-Kooperationsvereinbarung vereinbaren ein zweistufiges Verfahren für die Beilegung von Streitigkeiten:

- a. gütliche Einigung, d. h. die Parteien der SAP-Kooperationsvereinbarung bemühen sich zunächst im gegenseitigen Gespräch innerhalb einer bestimmten Frist um die Beilegung ihrer Streitigkeit. Erzielen die Parteien der SAP-Kooperationsvereinbarung eine gütliche Einigung, unterzeichnen sie eine Streitbeilegungsvereinbarung; und
- b. erzielen die Parteien der SAP-Kooperationsvereinbarung keine gütliche Einigung, ist ein Schiedsverfahren einzuleiten. Für solche Fälle einigen sich die Parteien auf den Ort, die Vorschriften und die Sprache des Schiedsverfahrens sowie auf die Anzahl und Qualifikationen der Schiedsrichter. Die Parteien der SAP-Kooperationsvereinbarung vereinbaren, dass das Urteil im Schiedsverfahren endgültig ist und dass dagegen keine Form der Berufung eingelegt werden kann.

Artikel 27 - Inkrafttreten und Laufzeit

1. Die SAP-Kooperationsvereinbarung tritt am Datum ihrer gültigen Unterzeichnung durch alle Parteien der SAP-Kooperationsvereinbarung bzw. spätestens mit Ablauf der in Artikel 4 dieses SAP-Vorschlags angegebenen Frist in Kraft. Falls die Parteien der SAP-Kooperationsvereinbarung die Vereinbarung nicht am selben Datum unterzeichnen, gilt das Datum der letzten Unterschrift als Datum des Inkrafttretens.
2. Die Laufzeit der SAP-Kooperationsvereinbarung ist in der SAP-Kooperationsvereinbarung festzulegen. Dies gilt unter der Maßgabe, dass die Laufzeit in Abhängigkeit von den vom SAP-Betreiber auszuführenden Aufgaben und insbesondere in Abhängigkeit von der Art dieser Aufgaben festzulegen ist.

Artikel 28 - Beendigung und Aussetzung

1. Die Parteien der SAP-Kooperationsvereinbarung vereinbaren, dass eine einzelne Partei die Kooperationsvereinbarung unter Beachtung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten und per Einschreiben an alle anderen Parteien zum 1. Januar eines beliebigen Jahres beenden kann.
2. Die Parteien der SAP-Kooperationsvereinbarung vereinbaren, in welchen Fällen die Kooperationsvereinbarung aus „gutem Grund“ beendet werden kann. In solchen Fällen sind alle Parteien der SAP-Kooperationsvereinbarung berechtigt, die Kooperationsvereinbarung unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum letzten Tag des nächsten Kalendermonats zu beenden.
3. In der SAP-Kooperationsvereinbarung ist festzulegen, dass die SAP-Kooperationsvereinbarung im Falle der Beendigung durch eine oder mehrere Partei(en) der SAP-Kooperationsvereinbarung für die übrigen Parteien der SAP-Kooperationsvereinbarung unvermindert und verbindlich bestehen bleibt.
4. Pflichten aus der Zeit vor der Beendigung gelten bis zu ihrer Ausübung/Erfüllung fort.
5. Der SAP-Betreiber ist berechtigt, die Erfüllung der SAP-Aufgaben auszusetzen, falls ein ÜNB seine Pflichten zur Bereitstellung von Informationen im Zusammenhang mit der Änderung der HAR nicht erfüllt und dies möglicherweise nachteilige Folgen wie etwa die Erhöhung des Risikos, die Erhöhung von Haftungen oder die Unmöglichkeit der Erfüllung seiner Pflichten gemäß den anwendbaren HAR für den SAP-Betreiber hat.

Artikel 29 - Höhere Gewalt

1. Die Parteien der SAP-Kooperationsvereinbarung vereinbaren, dass sie für die Nicht-Erfüllung ihrer Pflichten nicht haftbar gemacht werden können, sofern sie auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. Die Parteien der SAP-Kooperationsvereinbarung definieren höhere Gewalt im Sinne der HAR, darin eingeschlossen Ereignisse wie Naturkatastrophen, Überschwemmungen, Erdbeben, Epidemien, gesellschaftliche Ereignisse (Krieg, Aufstand, Embargo usw.) sowie Arbeitskampfmaßnahmen (Streiks, Arbeitsverlangsamung usw.).
2. Für den Fall, dass ein Ereignis höherer Gewalt, das die Pflichten mindestens einer Partei der SAP-Kooperationsvereinbarung betrifft, für einen Zeitraum von mehr als sechs (6) Monaten anhält, oder falls abzusehen ist, dass dieses Ereignis mehr als sechs (6) Monate anhalten wird, oder falls die Aussetzung der Pflichterfüllung aufgrund des Ereignisses höherer Gewalt die Umsetzung der SAP-Kooperationsvereinbarung unmöglich macht, kann die SAP-Kooperationsvereinbarung von jeder der Parteien durch schriftliche Mitteilung beendet werden.

Artikel 30 - Anhänge

1. Der SAP-Kooperationsvereinbarung sind die erforderlichen Anhänge beizufügen und diese Anhänge sind wesentlicher Bestandteil der SAP-Kooperationsvereinbarung und müssen mindestens das Folgende enthalten:
 - a. Übersicht der Kontaktdaten der Parteien;
 - b. Übersicht der für die betreffende Gebotszonengrenze vereinbarten SAP-Aufgaben;
 - c. die Betriebsabläufe;
 - d. den jährlichen Gebührenbericht;
 - e. Formular zur Bestätigung der Einhaltung der SAP-Kooperationsvereinbarung für neue Parteien.
2. In der SAP-Kooperationsvereinbarung ist festzulegen, in welcher Reihenfolge der Hauptteil und die Anhänge der SAP-Kooperationsvereinbarung im Falle von Widersprüchen zwischen dem Hauptteil und den Anhängen maßgeblich sind.

Kapitel 2: Funktionelle Anforderungen

TITEL 1

Einheitlicher Rahmen für Verträge mit Marktteilnehmern

Artikel 31 - Allgemeine Bestimmungen

1. Die SAP ermöglicht im Einklang mit den anwendbaren HAR die Teilnahme an den Verfahren zur Vergabe langfristiger Kapazität für alle Marktteilnehmer, die:
 - a. eine Teilnahmevereinbarung geschlossen haben, die gültig und in Kraft ist;
 - b. die Vorschriften für das Informationssystem in Bezug auf das Auktionstool akzeptiert haben und die Zugang zum Auktionstool gemäß den HAR haben; und
 - c. bei Bedarf im Sinne der HAR zusätzliche finanzielle Bedingungen akzeptiert haben.
2. Der SAP-Betreiber erfüllt die in den HAR niedergelegten Anforderungen und befolgt die darin niedergelegten Verfahren für die Teilnahme an Auktionen und Übertragungen. In den HAR sind das Verfahren für den Abschluss der Teilnahmevereinbarung und deren Aktualisierung, einschließlich der Fristen für alle relevanten geplanten Aktionen auf Seiten der Marktteilnehmer und des SAP-Betreibers, festzulegen.

TITEL 2

Grundsätze der Abrechnung und des Risikomanagements für vergebene Produkte

Artikel 32 - Sicherheiten

1. Von registrierten Teilnehmern zur Besicherung von Zahlungen aufgrund von Auktionen für langfristige Übertragungsrechte gestellte Sicherheiten werden vom SAP-Betreiber verwaltet.
2. Der SAP-Betreiber hält sich in Bezug auf das Folgende an die in den HAR niedergelegten Bestimmungen zur Verwaltung von Sicherheiten:
 - a. Arten der akzeptierten Sicherheiten: Bankgarantie und Bareinlage;
 - b. Währung der akzeptierten Sicherheiten;
 - c. Gültigkeit von Sicherheiten und Verfahren zur Erneuerung von Sicherheiten;
 - d. Änderung von Sicherheiten;
 - e. Fristen zur Stellung von Sicherheiten vor einer Auktion;
 - f. Bestimmungen zur Bestätigung oder Ablehnung der Annahme von Sicherheiten durch den SAP-Betreiber;
 - g. Sicherheitsvorfälle und Einzelheiten zu den von der SAP zu versendenden Vorfallsmittelungen; und
 - h. Verfahren der Inanspruchnahme und Wiederherstellung von Sicherheiten.

Artikel 33 - Kreditlimit

1. Die SAP muss gemäß den HAR in der Lage sein, die Gültigkeit von Sicherheiten, die in Form einer Bankgarantie gestellt werden, zu prüfen und das Kreditlimit der einzelnen registrierten Teilnehmer zu berechnen und kontinuierlich zu aktualisieren.

2. Die SAP muss gemäß den HAR in der Lage, die maximalen Zahlungspflichten und das Kreditlimitverhältnis bei der Einreichung von Geboten und bei Schließung der Gebotsfrist zu prüfen.

Artikel 34 - Rechnungsstellungs- und Zahlungsbedingungen

Der SAP-Betreiber hält sich in Bezug auf das Folgende an die in den HAR niedergelegten Bestimmungen zu Zahlungs- und Rechnungsstellungsverfahren:

- a. Berechnung fälliger Beträge für alle langfristigen Übertragungsrechte;
- b. Währung sämtlicher finanzieller Informationen, Preise und fälliger Beträge, einschließlich Abweichungen gemäß anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften;
- c. Frist für die Begleichung fälliger Beträge und Verzugszinsen;
- d. Steuern und Abgaben in der Höhe und in dem Umfang, wie für die Bewertung von Zahlungspflichten und die Rechnungstellung vorgesehen;
- e. Rundung fälliger Beträge;
- f. Berechnung monatlicher Teilzahlungen;
- g. bei Bedarf Anwendung von Steuerabzügen;
- h. Rechnungsstellungs- und Zahlungsbedingungen, einschließlich des Verfahrens der Rechnungstellung; Rechnungstellung im Falle von Kürzungen und Rückgaben; Fristen für die Rechnungstellung; Verfahren der Rechnungskorrektur; und Anwendung von Bankgebühren;
- i. Zahlungsverfahren im Falle von Streitigkeiten und Streitbeilegung; und
- j. Zahlungsverzug und Zahlungsvorfälle.

Artikel 35 - Rückvergütung für Inhaber langfristiger Übertragungsrechte

1. Der SAP-Betreiber zahlt registrierten Teilnehmern, die langfristige Übertragungsrechte zurückgegeben haben, gemäß den Bestimmungen der HAR eine Vergütung in Höhe des Werts der zurückgegebenen langfristigen Übertragungsrechte.
2. Der SAP-Betreiber vergütet die Inhaber langfristiger Übertragungsrechte im Einklang mit den Bestimmungen der HAR für finanzielle langfristige Übertragungsrechte und nicht-nominierte physische Übertragungsrechte, die im Rahmen der betreffenden täglichen Vergabe neu vergeben werden.

Artikel 36 - Ausgleichszahlungen aufgrund von Kürzungen

1. Im Falle von Kürzungen vor dem Day-Ahead-Verbindlichkeitszeitpunkt, die durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass der Netzbetrieb innerhalb der Betriebssicherheitsgrenzwerte bleibt, vergütet der SAP-Betreiber die betroffenen Inhaber der langfristigen Übertragungsrechte gemäß den HAR.
2. In Fällen höherer Gewalt, die sich vor dem Day-Ahead-Verbindlichkeitszeitpunkt ereignen, haben Inhaber gekürzter langfristiger Übertragungsrechte Anspruch auf eine Vergütung im Sinne der HAR.
3. In Fällen höherer Gewalt oder in Notfällen, die sich nach dem Day-Ahead-Verbindlichkeitszeitpunkt ereignen, vergütet der SAP-Betreiber die Inhaber gekürzter langfristiger Übertragungsrechte im Sinne von Artikel 72 der Verordnung (EU) Nr. 2015/1222 der Kommission.

TITEL 3

Produkte, Vergabemethoden und -algorithmen

Artikel 37 - Allgemeine Bestimmungen

1. Die SAP muss in der Lage sein, langfristige Übertragungsrechte im Wege der expliziten Vergabe an registrierte Teilnehmer zu vergeben. Vor einer Auktion veröffentlicht der SAP-Betreiber im Einklang mit den Bestimmungen der HAR Auktionsspezifikationen auf seiner Website.
2. Die Auktionen werden über das Auktionstool organisiert. Jeder registrierte Teilnehmer, der die Anforderungen für die Teilnahme an einer Auktion erfüllt, kann über das Auktionstool Gebote abgeben, bis die in der jeweiligen Auktionsspezifikation angegebene Frist zur Gebotsangabe für die betreffende Auktion endet.
3. Der SAP-Betreiber hält sich in Bezug auf das Folgende an die Bestimmungen der HAR:
 - a. Übersicht der Informationen, die in der Auktionsspezifikation anzugeben sind;
 - b. Mindestfrist für die Bereitstellung sämtlicher relevanter Informationen für die jeweilige Auktion, darin eingeschlossen für die Veröffentlichung der Auktionsspezifikation und die Bekanntgabe der angebotenen Kapazität;
 - c. Form und Inhalt von Geboten;
 - d. Bedingungen, unter denen Gebote registriert werden;
 - e. Kriterien für die Prüfung des Kreditlimits gemäß Artikel 34 des SAP-Vorschlags;
 - f. Ermittlung der Auktionsergebnisse;
 - g. Benachrichtigung über vorläufige und endgültige Auktionsergebnisse; und
 - h. Verfahren für den Einspruch gegen Auktionsergebnisse.
4. Der SAP-Betreiber erteilt Informationen zu nachfolgenden Auktionen, indem er auf seiner Website angemessen vor dem Stattfinden der Auktionen einen vorläufigen Auktionskalender mit den Daten der Auktionen veröffentlicht.

Artikel 38 - Art der Produkte und abgedeckte Gebotszonengrenzen

1. Sofern nicht anderweitig in den HAR festgelegt, umfassen die Standardzeitbereiche für die Vergabe langfristiger Kapazität, je nach Produktverfügbarkeit, die folgenden Zeitbereiche:
 - a. Jahreszeitbereich; und
 - b. Monatszeitbereich.
2. Sofern die genehmigten Vorschläge für langfristige Übertragungsrechte gemäß Artikel 31 der FCA-Verordnung zusammengenommen keine kürzere Liste ergeben (ansonsten wird die kürzere Liste für die Zwecke dieses Artikels zurückgehalten), muss die SAP in der Lage sein, die folgenden Arten von Produkten zu vergeben:
 - a. Kalenderjahresprodukt und Nicht-Kalenderjahresprodukt;
 - b. Saisonprodukt;
 - c. Quartalsprodukt;
 - d. Monatsprodukt;
 - e. Wochenprodukt und Wochenendprodukt.

3. Die SAP muss in der Lage sein, langfristige Übertragungsrechte an allen unter die HAR fallenden Gebotszonengrenzen zu vergeben.

TITEL 4

Betriebsabläufe

Artikel 39 - Bekanntgabe der angebotenen Kapazität

1. Dem SAP-Betreiber wird die Menge der langfristigen zonenübergreifenden Kapazität, die bei der betreffenden Auktion angeboten werden soll, direkt von den ÜNB mitgeteilt bzw. er erhält sie über den koordinierten Kapazitätsrechner.
2. Der SAP-Betreiber gibt die angebotene Kapazität, einschließlich (sofern zutreffend) Reduzierungsphasen, im Einklang mit den Bestimmungen der HAR bekannt.

Artikel 40 - Einreichung und Registrierung von Geboten

1. Die SAP ermöglicht die Einreichung von Geboten, einschließlich Standardgeboten, im Einklang mit den HAR und gemäß den Vorschriften für das Informationssystem, die für das Auktionstool gelten.
2. Gebote sind bei der SAP in den Formaten, wie auf der Website des SAP-Betreibers angegeben, einzureichen. Die SAP muss in der Lage sein, sicherzustellen, dass Gebote, die nicht im vorgeschriebenen Format eingereicht werden, nicht berücksichtigt werden.
3. Gebote werden entsprechend ihrer Einreichung in den Formaten, wie auf der Website des SAP-Betreibers angegeben, sowie gemäß den HAR angenommen oder abgelehnt und entsprechend bei der Ermittlung der Auktionsergebnisse berücksichtigt. Der SAP-Betreiber führt ein Verzeichnis aller eingegangenen Gebote.

Artikel 41 - Kapazitäts- und Nominierungskürzungen

1. Langfristige Übertragungsrechte können in Fällen höherer Gewalt oder um sicherzustellen, dass der Netzbetrieb innerhalb der Betriebssicherheitsgrenzwerte bleibt, im Einklang mit der FCA-Verordnung und den HAR gekürzt werden.
2. Die ÜNB bzw. der koordinierte Kapazitätsrechner übermitteln bzw. übermittelt die Anfragen zur Kürzung der langfristigen gebotszonenübergreifenden Kapazität an die SAP, die in der Lage sein muss, die gehaltenen Rechte entsprechend zu kürzen, und der SAP-Betreiber zahlt den Inhabern gekürzter langfristiger Übertragungsrechte im Einklang mit den HAR eine Vergütung oder einen Ausgleich.
3. Im Falle der Kürzung nominierter physischer Übertragungsrechte übermitteln die ÜNB nach Übermittlung der nicht-gekürzten Werte die gekürzten Nominierungen an die SAP. Die SAP muss in der Lage sein, die den Inhabern gekürzter nominierter physischer Übertragungsrechte zustehende Ausgleichszahlung auf Grundlage der gekürzten Nominierungen und im Einklang mit den HAR zu berechnen.
4. Der SAP-Betreiber gibt im Einklang mit den Bestimmungen der HAR schnellstmöglich bekannt, dass eine Kürzung langfristiger Übertragungsrechte vorgenommen wird.

Artikel 42 - Ermittlung der Auktionsergebnisse

Nachdem die Gebote eingereicht wurden, muss die SAP in der Lage sein, die Auktionsergebnisse (vergebene Menge, Auktionspreis und registrierte Gewinnerteilnehmer) im Einklang mit den HAR zu ermitteln.

Artikel 43 - Benachrichtigung über vorläufige Auktionsergebnisse

Der SAP-Betreiber veröffentlicht im Einklang mit den Bestimmungen der HAR schnellstmöglich die vorläufigen Auktionsergebnisse.

Artikel 44 - Einspruch gegen die Auktionsergebnisse

Der SAP-Betreiber ermöglicht Einsprüche gegen die Auktionsergebnisse, falls registrierte Teilnehmer der Ansicht sind, dass die Auktionsergebnisse fehlerhaft sind. Der SAP-Betreiber bearbeitet Einsprüche im Einklang mit den HAR.

Artikel 45 - Rückgabe langfristiger Übertragungsrechte

1. Die SAP ermöglicht die Rückgabe langfristiger Übertragungsrechte im Einklang mit den HAR, und die SAP macht zurückgegebene Kapazität in der nachfolgenden Auktion verfügbar.
3. Die SAP zahlt den registrierten Teilnehmern im Namen der ÜNB im Einklang mit den HAR eine Vergütung für zurückgegebene langfristige Übertragungsrechte.
4. Einzelheiten zu den für die Rückgabe vorgeschriebenen und vom SAP-Betreiber zu akzeptierenden Informationen und Formaten finden sich in den HAR.

Artikel 46 - Übertragung langfristiger Übertragungsrechte

Die SAP ermöglicht die Übertragung langfristiger Übertragungsrechte im Einklang mit den HAR und gemäß den Vorschriften für das Informationssystem, die für das Auktionstool gelten.

Artikel 47 - Mitteilungspinnwand

Der SAP-Betreiber stellt den registrierten Teilnehmern im Einklang mit den HAR eine kostenlose Mitteilungspinnwand zur Verfügung.

Artikel 48 - Nutzung und Vergütung langfristiger Übertragungsrechte

1. Im Falle physischer Übertragungsrechte stellt die SAP den registrierten Teilnehmern und den zuständigen ÜNB ein Rechedokument zur Verfügung, das Angaben zu den langfristigen Übertragungsrechten enthält, die der betreffende registrierte Teilnehmer hält und zu deren Nominierung er gemäß den anwendbaren Nominierungsvorschriften berechtigt ist.
2. Der SAP-Betreiber vergütet die Inhaber langfristiger Übertragungsrechte im Einklang mit den Bestimmungen der HAR für finanzielle langfristige Übertragungsrechte und nicht-nominierte physische Übertragungsrechte.

Artikel 49 - Ausweichverfahren – Allgemeine Bestimmungen

Der SAP-Betreiber organisiert in folgenden Fällen und in angemessenem Umfang im Einklang mit den HAR Ausweichverfahren:

- a. im Falle eines sich auf Seiten der SAP ereignenden Versagens des Standardverfahrens für den Datenaustausch über das Auktionstool;
- b. falls die Durchführung einer Auktion technisch unmöglich ist;
- c. falls die Rückgabe langfristiger Übertragungsrechte technisch unmöglich ist;
- d. falls die Mitteilung über eine Übertragung langfristiger Übertragungsrechte technisch unmöglich ist;
- e. falls die Mitteilung darüber, wer die langfristige zonenübergreifende Kapazität nominiert, technisch unmöglich ist.

Artikel 50 - Absage von Auktionen

Der SAP-Betreiber kann Auktionen im Falle technischer Probleme vor dem Vorliegen endgültiger Auktionsergebnisse im Einklang mit den HAR absagen, vorausgesetzt, zum Zeitpunkt des Vorfalls waren angemessene Ausweichverfahren verfügbar und diese Verfahren wurden gemäß Artikel 49 eingeleitet; für den Fall, dass die Auktionsergebnisse fehlerhaft sind, kann der SAP-Betreiber Auktionen im Einklang mit den HAR auch nach Vorliegen der endgültigen Auktionsergebnisse absagen. Der SAP-Betreiber setzt die registrierten Teilnehmer und die betroffenen ÜNB über die Absage der Auktion in Kenntnis.

TITEL 5 Datenschnittstellen

Artikel 51 - Vorschriften für das Informationssystem

In den Vorschriften für das Informationssystem sind die Bestimmungen und Bedingungen für den Zugang zu und die Nutzung von dem Auktionstool seitens der registrierten Teilnehmer und deren Nutzer(n) festzulegen. Der SAP-Betreiber entwickelt und betreibt das Auktionstool im Einklang mit den Vorschriften für das Informationssystem.

Artikel 52 - Mitteilungsstandards

1. Der SAP-Betreiber darf festlegen, welche Mitteilungsstandards für die Nutzung des Auktionstools gelten. Jeder Mitteilungsstandard wird auf der Website des SAP-Betreibers bekannt gegeben, und zwar mittels eines Links zu den jeweiligen auf der ENTSO-E-Website veröffentlichten ENTSO-E-Standards. Die Mitteilungen der registrierten Teilnehmer müssen den Mitteilungsstandards entsprechen; andernfalls werden sie abgelehnt.
2. Der SAP-Betreiber ist zur Änderung der Mitteilungsstandards berechtigt. Der SAP-Betreiber setzt die registrierten Teilnehmer unter Angabe des Datums des Inkrafttretens auf seiner Website und angemessen im Voraus über neue Mitteilungsstandards in Kenntnis.
3. Das Datum und die Uhrzeit, die vom Auktionstool generiert werden und in den von der SAP empfangenen oder versendeten Mitteilungen angezeigt werden, sind das einzige Datum und die einzige Uhrzeit, die zu Nachweiszwecken berücksichtigt werden.
4. Die SAP muss in der Lage sein, im Einklang mit den Vorschriften für das Informationssystem und den Bestimmungen anwendbaren Rechts Daten-Logs und Mitteilungen im Hinblick auf mögliche Streitigkeiten zu archivieren.

TITEL 6

Technische Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit der angebotenen Dienste

Artikel 53 - Unterstützung für die Teilnehmer

1. Der SAP-Betreiber bietet den registrierten Teilnehmern während der Arbeitszeiten Unterstützung im Zusammenhang mit den Auktionen an. Zu diesem Zweck veröffentlicht der SAP-Betreiber seine Kontaktdaten auf seiner Website. Die registrierten Teilnehmer werden per E-Mail über sämtliche Änderungen hinsichtlich der Arbeitszeiten oder der Kontaktdaten in Kenntnis gesetzt.
2. Sämtliche Korrespondenz ist in englischer Sprache abzuhalten.

Artikel 54 - Telefonservice

Der SAP-Betreiber bietet den ÜNB außerhalb der Arbeitszeiten einen Telefonservice im Zusammenhang mit möglichen Kürzungen an. Diese Unterstützung wird ausschließlich im Zusammenhang mit Kürzungen angeboten und ist in der SAP-Kooperationsvereinbarung zu regeln.

Artikel 55 - Schulungen für Betreiber der ÜNB und für registrierte Teilnehmer

Im Falle wesentlicher Weiterentwicklungen des Auktionstools können die ÜNB den SAP-Betreiber ersuchen, Schulungen für die Betreiber der ÜNB und die registrierten Teilnehmer zu organisieren. Der SAP-Betreiber kommt solchen Ersuchen nach, sofern er sie als angemessen und begründet bewertet.

Artikel 56 - Management von Forderungen seitens der Teilnehmer

1. Der SAP-Betreiber ist gegenüber den registrierten Teilnehmern der operative Ansprechpartner für sämtliche potenzielle Forderungen. Sofern nicht anderweitig in den HAR niedergelegt, sendet der SAP-Betreiber dem registrierten Teilnehmer innerhalb von fünf (5) Werktagen ab Erhalt der Forderung eine Empfangsbestätigung.
2. Sofern nicht anderweitig in den HAR niedergelegt, konsultiert der SAP-Betreiber den bzw. die betreffenden ÜNB, um dem registrierten Teilnehmer innerhalb von zwanzig (20) Werktagen ab Erhalt der Forderung eine Antwort zukommen lassen zu können.

Teil 3:

Methode der Kostenteilung

Artikel 57 - Gegenstand und Anwendungsbereich

1. Alle ÜNB zahlen dem SAP-Betreiber gemäß den Bestimmungen dieser Methode der Kostenteilung für die SAP eine Gebühr für die Ausführung der SAP-Aufgaben.
2. Die Methode der Kostenteilung für die SAP gilt für die SAP-Aufgaben; Überschneidungen mit anderen Aufgaben, die vom SAP-Betreiber ausgeführt werden, die jedoch nicht unter den SAP-Vorschlag fallen, werden gerecht entsprechend den für die einzelnen SAP-Aufgaben entstandenen Betriebskosten aufgeteilt.
3. Bei der Berechnung der einzelnen Gebühren durch den SAP-Betreiber ist die Art der Kosten zu berücksichtigen und sind Kostenersparnisse für die ÜNB anzustreben.
4. Bei der Berechnung der Gebühr für die SAP-Aufgaben für das folgende Haushaltsjahr sind mindestens die folgenden Aspekte zu berücksichtigen:
 - a. die SAP-Aufgaben, wie in Artikel 9 niedergelegt;
 - b. die Zahl der ÜNB, die den SAP-Betreiber mit der Ausführung der SAP-Aufgaben beauftragen;
 - c. die Zahl der Vergabegrenzen, für die die SAP die einzelnen Aufgaben ausführt;
 - d. die insgesamt vom SAP-Betreiber budgetierten Kosten;
 - e. die Verteilung der Kosten der SAP auf die einzelnen SAP-Aufgaben; und
 - f. die Kostenaufschlagsmarge, die der SAP-Betreiber für die Nutzung der SAP-Aufgaben anwendet, jedoch nur wenn die nationalen Steuerbehörden am Hauptsitz des SAP-Betreibers dies verlangen und in dem geringstmöglichen Umfang.

Artikel 58 - Kosten für die Einrichtung, die Entwicklung und den Betrieb der zentralen Vergabeplattform

1. Die insgesamt budgetierten Kosten für die Tätigkeiten der SAP werden auf die einzelnen SAP-Aufgaben aufgeteilt, wobei alle vom SAP-Betreiber ausgeführten Aufgaben berücksichtigt werden. Der SAP-Betreiber legt regelmäßig eine Bilanz der budgetierten Kosten in Gegenüberstellung zu den tatsächlichen Kosten vor, und der SAP-Rat hat diese Bilanz zu prüfen.
2. Die Aufteilung des Budgets für den Betrieb der SAP auf die einzelnen SAP-Aufgaben basiert auf den unmittelbaren Kosten und der Aufteilung der mittelbaren Kosten, wobei:
 - a. unmittelbare Kosten direkt den verschiedenen SAP-Aufgaben zugeordnet werden; und
 - b. mittelbare Kosten entsprechend dem Zeitaufwand und der Nutzung auf verschiedene SAP-Aufgaben aufgeteilt werden.
3. Mittelbare Kosten umfassen Kosten für das Folgende, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein:
 - a. IT-Zubehör und allgemeine IT-Instandhaltung;
 - b. Miete des SAP-Betreibers;

- c. Rechnungsprüfung/IT;
 - d. Versicherungen;
 - e. Lohnkosten in der Finanz- und in der Personalabteilung;
 - f. sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem Personalwesen (z. B. für Anwerbung);
 - g. Bürobetriebskosten;
 - h. Schulungen; und
 - i. Beratungskosten.
4. Die nach der Genehmigung dieses SAP-Vorschlags durch die nationalen Regulierungsbehörden entstehenden Kosten für die Einrichtung der SAP werden im Einklang mit dieser Methode der Kostenteilung für die SAP von allen ÜNB getragen. Diese Kosten umfassen mindestens die nach der Genehmigung des SAP-Vorschlags anfallenden Investitionen im Zusammenhang mit der Vergabe langfristiger Kapazität, sofern diese Investitionen im Zusammenhang mit den SAP-Aufgaben stehen, darin eingeschlossen die Einführung von Produkten gemäß Artikel 38 Absatz 2 sowie sämtliche damit verbundenen Abschreibungskosten.
 5. Kosten im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der SAP nach ihrer Einrichtung, darin eingeschlossen mindestens die Kosten für die Entwicklung eines ergänzenden, von den in Artikel 38 Absatz 2 aufgeführten Produkten abweichenden Produkts, Kosten für zusätzliche Funktionen, die aufgrund einer Änderung der HAR erforderlich werden, oder Kosten für neue Features zugunsten der Verbesserung der Leistung der SAP, werden im Einklang mit dieser Methode der Kostenteilung für die SAP unter allen oder unter den betreffenden ÜNB aufgeteilt.

Artikel 59 - Vorschlag für die Kostenaufteilung

1. Die Aufteilung der Kosten auf die einzelnen SAP-Aufgaben („**Vorschlag für die Kostenaufteilung**“) basiert auf der Aufteilung der unmittelbaren und der mittelbaren Kosten. Jedes Jahr erstellt der SAP-Betreiber die Aufteilung der mittelbaren Kosten auf die verschiedenen Aufgaben entsprechen den aktualisierten Verfahren, dies erstens, um neue Posten zu berücksichtigen, und zweitens, um den Parameter des zeitlicher Aufwands anzupassen. Der Vorschlag für die Kostenaufteilung für das Folgejahr ist Bestandteil des jährlichen Gebührenberichts im Sinne von Artikel 63 des SAP-Vorschlags.
2. Der Vorschlag für die Kostenaufteilung basiert auf:
 - a. der Aufteilung der unmittelbaren Kosten auf die jeweiligen SAP-Aufgaben;
 - b. der Aufteilung von IT-Kosten im Zusammenhang mit Auktionen auf die jeweiligen SAP-Auktionsaufgaben auf Grundlage der relativen IT-Nutzung;
 - c. der Aufteilung der mittelbaren Kosten auf die jeweiligen Aufgaben auf Grundlage des Arbeitsaufwands, der den einzelnen Abteilungen je vom SAP-Betreiber ausgeführter Aufgabe entstanden ist, wobei ausschließlich SAP-Aufgaben berücksichtigt werden;
 - d. die anteilmäßige Aufteilung der mindestens anzuwendenden Kostenaufschlagsmarge, wie sie auf Bruttoeinnahmen des SAP-Betreibers angewandt wird, auf die jeweiligen SAP-Aufgaben, sofern die nationalen Steuerbehörden am Hauptsitz des SAP-Betreibers dies verlangen.

Artikel 60 - Regelungen hinsichtlich der Kostenteilung

1. Die Kostenteilung pro SAP-Aufgabe basiert auf verschiedenen Kombinationen der folgenden beiden Verteilungsschlüssel:
 - a. Verteilungsschlüssel „je Vergabegrenze“; und
 - b. Verteilungsschlüssel „je ÜNB“.
2. Der Verteilungsschlüssel „je Vergabegrenze“ ergibt sich aus der individuellen Quote eines ÜNB je SAP-Aufgabe, die der dieser SAP-Aufgabe zugeordnete Anteil ist und der Zahl der Vergabegrenzen dieses ÜNB, an denen die betreffende SAP-Aufgabe ausgeführt wird, entspricht, geteilt durch die Zahl der Vergabegrenzen, an denen diese SAP-Aufgabe ausgeführt wird. Für Gleichstromverbindungsleistungen gilt, unabhängig davon, wessen Eigentum der Interkonnektor ist, dass jede Seite der Gleichstromverbindungsleitung einmal berücksichtigt wird. Selbiges gilt für Vergabegrenzen, die nur von einem ÜNB betrieben werden. An Vergabegrenzen mit mehr als einem ÜNB auf einer Seite wird die Vergabegrenze einmal als Ganzes gezählt und dann gleichmäßig unter den zuständigen ÜNB aufgeteilt.
3. Der Verteilungsschlüssel „je ÜNB“ ergibt sich aus der individuellen Quote eines ÜNB je SAP-Aufgabe, die dem dieser SAP-Aufgabe zugeordneten Anteil entspricht, geteilt durch die Zahl der ÜNB, die diese SAP-Aufgabe insgesamt in Anspruch nehmen.
4. Durch Kombination dieser beiden Verteilungsschlüssel je nach SAP-Aufgabe legt der SAP-Betreiber die endgültigen Quoten je SAP-Aufgabe je ÜNB fest, wobei er die Art der jeweiligen verbundenen Kosten berücksichtigt. Die Kombination der für die einzelnen SAP-Aufgaben anwendbaren Verteilungsschlüssel wird in die sogenannte SAP-Gebührenordnung aufgenommen, die in Artikel 61 des SAP-Vorschlags beschrieben ist und im Gebührenbericht veröffentlicht wird.

Artikel 61 - SAP-Gebührenordnung

1. Die SAP-Gebührenordnung basiert im Hinblick auf die SAP-Aufgaben auf der Methode der Kostenteilung für die SAP und regelt die Kombination der Verteilungsschlüssel für die einzelnen SAP-Aufgaben. In der SAP-Gebührenordnung ist ferner das Verfahren zur Anpassung der Gebühren im Einklang mit der Methode der Kostenteilung für die SAP festgelegt.
2. Die SAP-Gebührenordnung unterliegt der Genehmigung durch den SAP-Rat. Wird bis zum 31. Oktober (für den Rechnungszeitraum mit Beginn am 1. Januar und Ende am 31. Dezember des Folgejahres) keine Einigung erzielt, gelten die bestehenden Verteilungsschlüssel (gemäß Artikel 61 dieses SAP-Vorschlags).
3. Im Falle von Widersprüchen zwischen der SAP-Gebührenordnung und der Methode der Kostenteilung für die SAP-Aufgaben ist Letztere maßgeblich.
4. Änderungen der Methode der Kostenteilung für die SAP-Aufgaben bedürfen gegebenenfalls der Prüfung und entsprechenden Änderung der Regelungen für die Kostenteilung und der SAP-Gebührenordnung.

Artikel 62 - Vorschlag für den Gebührenbericht

1. Der SAP-Betreiber übermittelt dem SAP-Rat im Einklang mit dieser Methode der Kostenteilung für die SAP mindestens einmal jährlich bis spätestens Ende Oktober des Jahres vor dem Jahr der

Gebührenanwendung den Vorschlag für den jährlichen Gebührenbericht, einschließlich der Angaben zu den Jahresgebühren pro ÜNB und einer Aufschlüsselung pro SAP-Aufgabe.

2. Der SAP-Rat prüft den Vorschlag für den jährlichen Gebührenbericht und teilt dem SAP-Betreiber etwaige Unstimmigkeiten mit.
3. Teilt der SAP-Rat dem SAP-Betreiber eine Unstimmigkeit mit, prüft der SAP-Betreiber die mitgeteilte Unstimmigkeit und setzt den SAP-Rat ohne Verzögerung über die Ergebnisse seiner Prüfung in Kenntnis.
4. Der Gebührenbericht beinhaltet mindestens die folgenden Angaben:
 - a. SAP-Aufgabenkategorien (z. B. langfristige Auktionen nach Produktart, Clearing und Abrechnung), Gebühr je SAP-Aufgabenkategorie;
 - b. angewendeter Verteilungsschlüssel je SAP-Aufgabe gemäß der SAP-Gebührenordnung;
 - c. Übersicht der ÜNB, auf die die einzelnen SAP-Aufgabenkategorien Anwendung finden (sofern zutreffend);
 - d. Übersicht der Zahl der Vergabegrenzen je ÜNB, auf die die einzelnen SAP-Aufgabenkategorien Anwendung finden (sofern zutreffend);
 - e. Vorschlag für die Kostenaufteilung samt Angaben zur Aufteilung der Kosten, einschließlich mittelbarer Kosten, auf alle SAP-Aufgaben gemäß den endgültigen Quoten je SAP-Aufgabe;
 - f. die jährliche Gesamtgebühr je ÜNB samt Aufschlüsselung pro SAP-Aufgabe; und
 - g. sämtliche zugehörigen Tabellen und Dokumente.
5. Der Vorschlag für den Gebührenbericht muss einen transparenten Überblick über die Kostenzuweisung und Kostenaufteilung auf die jeweiligen SAP-Aufgaben enthalten.

Artikel 63 - Außerplanmäßige Aktualisierung des Gebührenberichts

1. Unter besonderen Umständen ist es dem SAP-Betreiber gestattet, die Gebühren im laufenden Jahr ihrer Anwendung anzupassen, wobei er die ÜNB ausführlich über die Gründe für diese Gebührenanpassung in Kenntnis setzt. In einem solchen Fall setzt der SAP-Betreiber den SAP-Rat in Kenntnis und reicht bei ihm einen Vorschlag für einen aktualisierten Gebührenbericht ein.
2. Innerhalb von zehn (10) Werktagen ab Einreichung des aktualisierten Gebührenberichts prüft der SAP-Rat im Sinne der SAP-Kooperationsvereinbarung, ob die Gebühren der einzelnen ÜNB unter Anwendung der Methode der Kostenteilung für die SAP und der SAP-Gebührenordnung korrekt berechnet wurden, und teilt dem SAP-Betreiber etwaige Unstimmigkeiten mit.
3. Teilt der SAP-Rat dem SAP-Betreiber eine Unstimmigkeit mit, prüft der SAP-Betreiber die mitgeteilte Unstimmigkeit im Sinne der SAP-Kooperationsvereinbarung und setzt den SAP-Rat ohne Verzögerung, jedoch spätestens innerhalb von zehn (10) Werktagen über die Ergebnisse seiner Prüfung in Kenntnis. Nach Abschluss des oben beschriebenen Prüfverfahrens wird die endgültige Fassung des aktualisierten Gebührenberichts der SAP-Kooperationsvereinbarung beigelegt.
4. Jede Gebührenanpassung hat in Übereinstimmung mit der aktuellen Methode der Kostenteilung für die SAP, wie im Einklang mit der FCA-Verordnung genehmigt, zu erfolgen.
5. Für den Fall, dass eine oder mehrere der folgenden Änderungen vorgenommen werden:

- a. Änderung der Zahl oder Liste der Vergabegrenzen;
- b. Änderung der Zahl der ÜNB, die eine SAP-Aufgabe in Anspruch nehmen; und/oder
- c. jährliche Anpassung aufgrund des Budgets für das Folgejahr und Änderung bei der Verteilung unmittelbarer Kosten,

berechnet der SAP-Betreiber die Gebühren neu und schlägt er die Anpassung der Gebührenordnung samt einem Datum für das Inkrafttreten der Neuberechnung vor. Der SAP-Betreiber teilt dem SAP-Rat die Entscheidung mit. Die Mitglieder des SAP-Rats prüfen innerhalb von zehn (10) Werktagen ab Mitteilung der Entscheidung, ob die aktualisierten Einzelbeiträge korrekt sind.

Artikel 64 - Änderung der Methode der Kostenteilung für die SAP

1. Wird im Einklang mit der FCA-Verordnung eine Änderung der Methode der Kostenteilung für die SAP beantragt, konsultieren alle ÜNB den SAP-Betreiber hinsichtlich der Änderung.
2. Wird die Methode der Kostenteilung für die SAP im Einklang mit der FCA-Verordnung geändert, setzen alle ÜNB den SAP-Betreiber über die betreffende Änderung in Kenntnis und teilen sie ihm dabei auch mit, inwiefern der vom SAP-Betreiber gelieferte Input berücksichtigt wurde.

Artikel 65 - Verhältnis zu anderen Vorschriften

Im Falle von Widersprüchen zwischen den HAR und der Methode der Kostenteilung für die SAP oder der Gebührenordnung des SAP-Betreibers, gehen die HAR bzw. geht die FCA-Verordnung vor und ist die Methode der Kostenteilung für die SAP bzw. die SAP-Gebührenordnung entsprechend anzupassen.